

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 20. Dezember 2010

11./12. Stück

## AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

### Resolution der 5. Session der XIII. Generalsynode

186. Zl. SYN 01; 2464/2010 vom 29. November 2010

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

**Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. unterstützt die Initiative „gegen-unrecht.at“ von Diakonie, Caritas und anderen Menschenrechts- und Hilfsorganisationen mit den von ihr aufgestellten Forderungen.**

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

*[Die Petition mit über 100.000 Unterschriften wurde übergeben, die Aktion ist abgeschlossen.]*

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.  
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.  
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums  
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest  
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

187. Zl. G 16; 2466/2010 vom 29. November 2010

#### **Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2010**

Nach Vorgesprächen mit den Vertretungen der MitarbeiterInnen, nach Beratungen im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 24. November 2010 werden alle kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber der nach der Dienstordnung unterstellten DienstnehmerInnen sind, davon informiert, dass in Aussicht genommen wird, beginnend bei der ersten Stufe in jeder Gruppe der Mindestgehälterverordnung, die Ist- und Soll-Gehälter um 1,5% zu erhöhen und linear fortgeschrieben bis zur obersten Stufe, die 1,1% erhält, anzuheben.

Stellungnahmen dazu werden bis zum 17. Jänner 2011 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. erbeten.

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

186. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
  187. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2010
  188. Kirchenverfassung — Novelle 2010
  189. Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV
  190. Wahlordnung — Novelle 2010
  191. Kirchliche Verfahrensordnung — Novelle 2010
  192. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2010
  193. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Änderung
  194. Mitgliedschaftsordnung — Novelle
  195. Ordnung für Ehrenamtliche
  196. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. durch die Generalsynode
  197. Wahl in den Theologischen Ausschuss
  198. Wahl in den Ausbildungsausschuss
  199. Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss
  200. Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
  201. Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (§ 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung)
  202. Ordnung der Stadtdiakonie Wien
  203. Ordnung der Diakonie Waiern
  204. Vorlage für einen Beschluss der Generalsynode zum Schwerpunkt Kirchenmusik
  205. Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien und Österreich
  206. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinen Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A. B. Burgenland
  207. Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung
  208. Bildungsarbeit
  209. Ordination von MMag. Wilfried Fussenegger
  210. Winterurlaubsseelsorge 2010/2011
  211. Urlaubsseelsorge 2011 (Sommer) in Österreich
  212. Frist 31. Jänner 2011 für die Belegvorlage 2010
  213. Jahresbericht für das Jahr 2010
  214. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011
  215. Wahl in den Theologischen Ausschuss A. B.
  216. Wahl in den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik A. B.
  217. Wahl in den Ausbildungsausschuss A. B.
  218. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
  219. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Oktober 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  220. Ausschreibung der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich
  221. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  222. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2011
  223. Amtszeitverlängerung; Feststellungen
  224. Evangelische Lektorenarbeit — Militärlektoren
  225. Bestellung von Senior Mag. Friedrich Rößler zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
  226. Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
  227. Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
  228. Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
  229. Bestellung von Mag. Paul Nitsche zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche
  230. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau
  231. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010; Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011
  232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011
  233. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung — Novelle 2010
  - Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV
  - Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
  - Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)
  - Ordnung der Diakonie Waiern
- Kirchliche Mitteilungen

## Kirchengesetze A. u. H. B.

188. Zl. G 09; 2431/2010 vom 25. November 2010

### Kirchenverfassung — Novelle 2010

(Synode 16 a, Generalsynode 17 a)

(Motivenbericht siehe Seite 203)

#### A.

### VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

.....

#### 2. Unvereinbarkeiten

Art 17 (2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentenversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Lebenspartner, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind . . .

*Erläuterung:* Im österreichischen Recht werden Lebensgefährten als heterosexuelle, Lebenspartner als gleichgeschlechtliche Partnerbeziehungen unterschieden.

### VIII. Die Pfarrgemeinde

#### 1. Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden

Art 24 Bestehende Pfarr- und Teilgemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

*Erläuterung:* Die Absätze 2 und 3 werden in die Artikel 26 und 31 verschoben.

Art 25 Für Evangelische, die aus einer ausländischen evangelischen Kirche, insbesondere aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, nach Österreich kommen und sich zu einer Personalgemeinde ihrer Sprache, Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen wollen, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. Sonderregelungen zu treffen. Der Entwurf einer Gemeindeordnung ist vorzulegen, die Gemeindeordnung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu genehmigen. Sie muss die Grundsätze der Kirchenverfassung und ihre bestimmenden Elemente übernehmen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann, abweichend von den Erfordernissen gemäß Art. 26, Sonderregelungen treffen und sie vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Art 26 (1) Über die Errichtung neuer Pfarr- und Teilgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., bei Personalgemeinden gemäß Art 25 der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde (Art 30), auf Vereinigung von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden sowie auf Auflösung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung äußern, durch Vermittlung ihres Presbyteriums als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim zuständigen Superintendenten-Ausschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenten-Ausschüssen A. B. kann auch der Superintendenten-Ausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung stellen.

(3) Der Antrag auf Errichtung einer Pfarr- oder Teilgemeinde hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; der Bedarf kann insbesondere mit topografischen und verkehrstechnischen oder mit langfristigen demografischen Erwägungen oder mit einer 1500 Personen übersteigenden Zahl von Mitgliedern der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde begründet werden.

2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufzubringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, welche die neue Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle;

6. die Stellungnahme des Superintendenten-Ausschusses A. B.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch

mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentenallausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

(6) Bei der Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

(7) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(8) Wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs 3 Z 1 und 2, den Bestand der Pfarrgemeinde nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Superintendentenallausschuss A. B. mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vorzunehmen. Die Bestimmungen des Art 26 Abs 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.

*Erläuterung:* „oder Teilgemeinde“ fehlt, um keinen Widerspruch zu Art 30 Abs 1 hervorzurufen.

## 2. Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden

Art 27 (1) Änderungen in der Abgrenzung der bestehenden Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden erfolgen, abgesehen von Vereinigungen, Auflösungen oder Neuerichtungen, durch Aus- oder Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von Ortsgemeinden (Umpfarrung).

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist nach Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. In der Befragung ist auf die Möglichkeit eines Wahlgemeindeantrages ausdrücklich hinzuweisen. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendentenallausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs 1 von Amts wegen durchführen; die betroffenen Pfarrgemeinden genießen Parteistellung.

(5) Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche A. B. der zuständige Superintendentenallausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentenallausschüsse.

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von Ortsgemeinden, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentenallausschuss A. B. erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen. Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(8) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei der Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden.

Art 28 (1) Für die Änderung der Bezeichnung der Pfarrgemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentenallausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. und H. B. bedarf.

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Pfarrgemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art 27 Abs 3 vorzugehen.

Art 29 (1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde oder des Gemeindeverbandes von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Evangelischen Kirche A. B. die Superintendentenz, in der Evangelische Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Pfarrgemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Teilgemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs 1 getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

## 3. Teilgemeinden

Art 30 (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Mitglieder der Pfarrgemeinde zulässig. Sie bedarf der zustimmenden Entscheidung des

Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Nicht zulässig ist die Errichtung, wenn die Zahl der Gemeindemitglieder der Tochtergemeinde 200 Personen unterschreitet oder 1500 Personen überschreitet. Zur Prüfung der Kriterien ist der zuständige Superintendentialausschuss berufen. Die Bestimmungen der Art 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden. Die Errichtung muss zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Tochtergemeinde auf weniger als 50 Personen, ist die Tochtergemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung aufzulösen und mit der Muttergemeinde oder mit einer anderen Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde zu vereinen. Die Auflösung einer Tochtergemeinde führt zur Auflösung der Muttergemeinde, wenn nur eine Tochtergemeinde besteht. Die Muttergemeinde ist demnach als neue Pfarrgemeinde zu errichten. Für die Durchführungsmaßnahmen sind die betroffenen Presbyterien, gegebenenfalls gemeinsam, verantwortlich.

*Erläuterung:* Wenn die Zahl 1500 überschritten wird, ist nicht die Errichtung einer Teilgemeinde, sondern die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde zu erwägen.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Art 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

#### 4. Gemeindeverbände

Art 31 (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden derselben Evangelischen Kirche und/oder Teile von Pfarrgemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung.

(2) Die Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen. Auf den Beitritt zu bestehenden Gemeindeverbänden sind Art 26 und 31 Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. In der Evangelischen Kirche A. B. ist die Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeverbandsordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, sofern nicht die Superintendentialversammlung den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Zustimmung des Superintendentialausschusses; in allen anderen Fällen ist der Superintendentialausschuss zu hören.

#### 5. Die Gemeindeordnung

Art 32 (1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung beschließen. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Beschlüsse über die Errichtung der Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarer oder Pfarrerrinnen tätig sind;
3. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Evangelischen Kirche A. B., der in der Regel dem amtführenden Pfarrer oder der amtführenden Pfarrerin kraft Amtes obliegt, dem Kurator oder der Kuratorin übertragen wird;
4. wenn eine Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll;
5. wenn eine Personalgemeinde errichtet wird (Art 25).

(4) Im Falle des Abs 3 Z 1 hat die Gemeindeordnung Bestimmungen über die Auflösung oder Vereinigung von Teilgemeinden vorzusehen. Für diese Fälle ist insbesondere festzulegen, wem das etwa vorhandene Vermögen zu über-

tragen ist und wer offene Verpflichtungen zu übernehmen hat.

(5) In den Fällen des Abs 3 Z 4 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung und der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses und der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

## 6. Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum

Art 33 (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder, besorgt werden.

(2) In jeder Pfarrgemeinde kann für die Diskussion grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Pfarrgemeinde durch das Presbyterium oder die Gemeindevertretung von Fall zu Fall ein Gemeindeforum einberufen werden. Das Gemeindeforum ist einzuberufen, wenn es mindestens 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde verlangen. Es ist öffentlich. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde sind zu dem Gemeindeforum in einer ortsüblich wirksamen Form einzuladen; darüber hinaus können interessierte Personen, die nicht Mitglieder der Pfarrgemeinde sind oder die nicht der Evangelischen Kirche in Österreich angehören, an dem Gemeindeforum auf Grund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen besitzen das Rederecht; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde. Anregungen und Vorschläge des Gemeindeforums sind den jeweils zuständigen kirchlichen Einrichtungen oder den Organen der Pfarrgemeinde zur Beratung zu übermitteln. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung betreffend die Gemeindevertretung sinngemäß.

*Erläuterungen:* (1) Die Gemeindeversammlung entspricht der Gemeindevertretung und ist analog geregelt. Das Gemeindeforum ist eine außerordentliche Veranstaltung; sie findet weder regelmäßig noch für die Erledigung der Angelegenheiten der Gemeindevertretung statt. Sie dient vielmehr der Beratung von Grundsatzfragen, zu denen auch Außenstehende beitragen können und beitragen sollen.

(2) Auch wenn ein Gemeindeforum nur Anregungen geben kann, sind diese Anregungen gemäß der Kirchlichen Verfahrensordnung zu beraten, zu beschließen und zu protokollieren.

Art 34 (1) Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilstellen bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 20 bis 50 zu betragen.

*Erläuterung:* Siehe die Änderungen der §§ 15 und 23 Wahlordnung.

(3) Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen. Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilstellen oder bestimmten Seelsorgespargeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(5) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs 2 festgesetzte Zahl, so sind in entsprechender Anzahl durch Beschluss der Gemeindevertretung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, Mitglieder der Pfarrgemeinde in die Gemeindevertretung zu berufen; sie müssen die Wahlvoraussetzungen erfüllen. Eine Nachwahl ist aber dann erforderlich, wenn die Zahl der Berufenen ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung überschreitet.

[(6) alt wird gestrichen].

Art 35 (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder geistlichen Amtsträgerinnen;
3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder zu berufende Vertreterin;
5. die gemäß Art 39 Z 13 berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen;

*Erläuterung:* Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung.

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistliche auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
7. im Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der zuständige Superintendentialaus-

schuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendentenz aus.

Art 36 (1) Die Namen der gewählten und allenfalls berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und in der Gemeinde in ortstüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu ihrer Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Art 37 Das Amt eines gewählten und berufenen Mitglieds der Gemeindevertretung erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Artikel 16 Abs 6.

*Erläuterung zur Eigenberechtigung: Darunter werden u. a. auch alle Formen der Sachwalterschaft verstanden.*

Art 38 (1) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art 43) ist zugleich der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art 33 Abs 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom amtsführenden Pfarrer, der amtsführenden Pfarrerin (Administrator, Administratorin) oder vom Kurator bzw. von der Kuratorin verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in der Gemeindevertretung und im Presbyterium gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Art 39 (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;
2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Behandlung der Jahresberichte des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin, der übrigen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der eingesetzten Arbeitskreise;

4. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
7. die Errichtung und Auflassung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde;
8. die Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden; die Beschlussfassungen betreffend allfälliger Gesellschaftsverträge;
12. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter oder Ehrenkurator bzw. Ehrenpresbyterin oder Ehrenkuratorin.
13. die Wahl von bis zu drei von der Gemeindevertretung berufenen, insbesondere fachlich qualifizierten Mitgliedern der Pfarrgemeinde, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinde beigezogen werden.

(3) Die unter Abs 1 Z 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der Kirchlichen Bauordnung.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

[(5) alt streichen, siehe Art 61 Abs 1].

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs 1 Z 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht. Bei Vorliegen einer uneingeschränkten Unbedenklichkeitsbestätigung durch Wirtschaftstrehänder, Notare oder Rechtsanwälte kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(6) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Art 40 (1) Eine Gemeindevertretung und/oder ein Verbandsausschuss gemäß Art 31 können vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich

verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) In diesen Fällen ist vom zuständigen Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht. Er hat alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind, sind die Bestimmungen des Art 40 sinngemäß anzuwenden.

## 7. Rechnungsprüfung

Art 41 (1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer oder eine der Rechnungsprüferinnen muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehören oder angehört haben oder dem nach Art 17 Abs 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis zuzuzählen sein. Für Pfarrgemeinden, die in zwei aufeinander folgenden Jahren im ordentlichen Haushalt mehr als € 500.000,— an laufenden Einnahmen, ausgenommen die abgeführten Kirchenbeiträge, im Rechnungsabschluss aufweisen, sind zur Rechnungsprüfung qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Sie sind nachweislich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu verpflichten.

(3) Sofern keine externen qualifizierten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen tätig sind, haben Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(4) Sind qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen bestellt worden, übernehmen die gewählten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die Aufgabe der begleitenden Kontrolle.

*Erläuterung:* Externe Rechnungsprüfungen leisten bezahlte oder ehrenamtlich tätige Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater. Der Begriff „begleitende Kontrolle“ bedeutet die laufenden Kontrolle des Rechnungswesens.

## 8. Das Presbyterium

Art 42 (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen der Pfarr- oder Teilgemeinde, unabhängig von der Vorschrift des Art 17;
2. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

3. die zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
4. die im Ehrenamt Ordinierten für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen von der Altersbegrenzung genehmigen.

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist.

(5) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitglieder 4 bis 8 zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder 6 bis 16 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als 1/3 der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(6) Das Presbyterium in der Evangelischen Kirche H. B. kann in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied zusätzlich, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.

*Erläuterung:* Die Berufung ist insbesondere auch während einer Funktionsperiode zulässig, sie dient gerade der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung.

(7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der in das Presbyterium Gewählten sind in der Evangelischen Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind in der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(8) Die gewählten Presbyter und Presbyterinnen sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

Art 43 (1) Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines oder einer Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch und übergibt dann den Vorsitz dem oder der gewählten Vorsitzenden, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator oder der Kuratorin, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter oder der Stellvertreterin bzw. vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Mitglied des Presbyteriums übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen gemäß Art 22 Abs 1.

(3) In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die Stellvertreterin, bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

Art 44 (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder einer gewählten Presbyterin erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art 16 Abs. 6.

(2) Gewählte Presbyter und Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktion bzw. das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums oder ein Kurator bzw. eine Kuratorin kann auf Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums vom zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat H. B. abberufen werden; der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein.

(3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters oder der Presbyterin durchzuführen.

Art 45 (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen; mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden.

Wird eine dieser Stellen vakant, ist sie unverzüglich nachzubersetzen.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder

mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Sitzung des Presbyteriums Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, Kirchenmusik sowie Religionsunterricht und Angelegenheiten evangelischer Schulen behandelt, soll ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(4) Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem der Pfarrer oder Pfarrerin (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

Art 46 (1) Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art 1 Abs 3 verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarr- oder Teilgemeinde. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den amtsführenden Pfarrer oder für die amtsführende Pfarrerin bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen.

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Pfarr- und Teilgemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Superintendentenversammlung bzw. zur Synode H. B.;
4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen.

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;

3. die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art 88 Abs 1 Z 5 bzw. Art 98 Abs 3 Z 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;
6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;
7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art 20 Abs 2 und 6);
8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;
9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;
10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinden;
11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde,
12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.

[(4) alt streichen].

(4) Das Presbyterium kann in einer Geschäftsordnung für die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensvollzüge im Sinne des Art 1 Arbeitszweige bestimmen (Art 45 Abs 2), für die es Referate vorübergehend oder auf Dauer einrichtet und mit persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde oder anderen fachlich qualifizierten Personen besetzt.

Art 47 (1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzungen schuldig machen bzw. weiterhin gesetzwidrig verfahren, so hat der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat

H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Mitglied des Presbyteriums einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle des Presbyteriums und, ausgestattet mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes, einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitz und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei bis sechs Vertretern oder Vertreterinnen bzw. anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

## 9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Art 48 (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmtes abzugrenzendes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin errichtet werden. Die Errichtung einer Predigtstation gilt für eine Funktionsperiode. Ein halbes Jahr vor ihrem Ende ist darüber neu zu beschließen.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Art 49 (1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden sind.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Pfarr- oder Teilgemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art 42 Abs 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung

des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

(5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten/der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

## IX. Die Superintendenz A. B.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Art 50 (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. muss einer Superintendenz angehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Art 51 (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

Art 52 (1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

### 2. Die Superintendentialversammlung

#### 2.1 Zusammensetzung

Art 53 (1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent oder die Superintendentin;
2. der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugewiesenen geistlichen Amtsträgern oder geistlichen

Amtsträgerinnen bzw. aus ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, sofern diese wenigstens eine Periode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder waren;

4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs 4;
5. wenn in der Superintendenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie von der Fakultät zu entsendender Abgeordneter oder zu entsendende Abgeordnete A. B.;
6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulerhalters;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. oder gewählte nichtordinierte Abgeordnete A. B. Ist der oder die Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellt, erlischt die Funktion in der Superintendentialversammlung;
8. bis zu drei von der Superintendentialversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art 25, die in der Superintendenz ihren Sitz haben,
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger und -seelsorgerinnen,
3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendenz geführt werden,
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und
6. der oder die Zuständige der Militärseelsorge, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik, der EJ, der Frauenarbeit sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission.

(4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs 1 vorgesehene Ausmass erhöhen. Diese Festlegung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Gesamtzahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Art 54 Zum oder zur weltlichen Abgeordneten gemäß Art 53 Abs 1 Z 4 und Abs 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in einem Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

*Erläuterung: Ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis entsteht z. B. durch Anstellung oder durch dauernde Dienstleistungen, die, wenn sie entfielen, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftslage der betroffenen Person führen.*

Art 55 (1) Die Superintendentialversammlung wählt:

1. den Superintendenten oder die Superintendentin; ferner für ihre Funktionsperiode;
2. zwei Superintendentenstellvertreter oder -stellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Synodalausschusses einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin; diese tragen die Amtsbezeichnung Senior oder Seniorin;
3. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;
4. bis zu zwei weitere weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses;
5. die Abgeordneten für die Synode und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
6. zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
7. bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen;

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über das kirchliche Leben in der Superintendentenz und den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichtes;
2. Beschlussfassung über die Superintendentialordnung;
3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und
4. des Superintendentialausschusses;
5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A. B. und H. B.;
6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentenz;
8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendentenz;
10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendentenz einschließlich der Vermögen von Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen;

11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung von den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B. gewährleisteten Rechten;
14. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuss;
15. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;
16. die Beschlussfassung über eine Amtszeitverlängerung des Superintendenten oder der Superintendentin gemäß Art 63 Abs 2.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B.

### 2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Art 56 (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über den Beschluss des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten. Dabei hat der Superintendent bzw. die Superintendentin die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendentenz bekannt zu geben.

Art 57 (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.

(3) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Art 58 (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A. B. sind jedenfalls zu verhandeln;
4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden.
5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen.
6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Art 59 (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung sind anzuwenden.

### 3. Der Superintendentialausschuss

Art 60 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen Abgeordneten bilden den Superintendentialausschuss.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen im Rahmen der Superintendentur; er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom bzw. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Art 61 (1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen; er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;
- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenz:

1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art 40 und 47);
2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
4. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
6. die Beschlussfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen gemäß der Kirchlichen Bauordnung;
9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.

b) hinsichtlich der Superintendenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Art. 61);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
4. Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendenz, wie Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;

6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung), die auf Grund einer besonderen Ordnung berechtigt sind, Vertreter weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art 53 Abs 5).
- c) hinsichtlich der Pfarrstellen:
  1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
  2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Auflösungen.
- d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Art 62 (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder einer, mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.

(2) Der Beschluss gemäß Abs 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

#### 4. Der Superintendent/die Superintendentin

Art. 63 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Superintendentialversammlung mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des oder der Gewählten bis zu dessen Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung

die Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin vom Revisionsssenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über diese Amtszeitverlängerung kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Bei seinem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Art 64 (1) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19.

(2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superintendentialversammlung anerkennen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, und dann, wenn noch kein Anspruch auf eine Pension gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs 2 gelten sinngemäß.

Art 65 (1) Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendentenz. Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungsbereich des Superintendenten bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Betreuung der Studierenden der Superintendenzen, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
8. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
11. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
14. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendenzen; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen aus;
16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;
17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
18. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines bzw. ihres Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern oder ihren Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner Superintendenzen vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendenzen nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

## 5. Die Senioren und Seniorinnen

Art 66 (1) Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenzen in der Superintendentialordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten.

## 6. Die Visitation

Art 67 (1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendenzen, in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen sowie in diakonischen Einrichtungen der Superintendenzen; ferner über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendenzen. Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendenzen erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, tunlichst in Begleitung des Landeskurators oder der Landeskuratorin nach Maßgabe der in Abs 1 getroffenen Regelung.

## 7. Die Superintendentur

Art 68 (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendenzen. Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuss A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendenzen ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche  
(Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)

und

die Evangelisch-Reformierte Kirche  
(Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

**1. Die Synoden**

**1.1 Allgemeine Bestimmungen**

.....

**1.2 Die Lutherische Synode**

Art 76 (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Landeskurator oder die Landeskuratorin;
3. die Superintendenten und Superintendentinnen und die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
4. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
6. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A. B. zu entsendendes Mitglied;
7. ein oder eine von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter oder gewählte nichtordinierte Abgeordnete A. B.;
8. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Diakonie Österreich.

(2) Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenten, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zuteilte Pfarrer und Pfarrerinnen der Superintendentenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(5) Die Nominierung der Vertreter oder Vertreterinnen gemäß Abs 1 Z 7 erfolgt durch Wahl der gemäß Art. 53 Abs 1 Z 7 bestellten Vertretern oder Vertreterinnen.

Art. 77 (1) Zu den Aufgaben der Lutherischen Synode gehört ferner

1. die Wahl bzw. Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Landeskurators oder der Landeskuratorin, seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin

und der Oberkirchenräte oder der Oberkirchenrätinnen A. B.,

2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin,
  3. die in Art. 74 bestimmten Aufgaben,
  4. Beschlussfassungen über Amtszeitverlängerungen gemäß Art 89 Abs 2 und 93 Abs 2.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:
1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin und des Landeskurators oder der Landeskuratorin;
  2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Landeskurators oder der Landeskuratorin oder von Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen;
  3. bei Beschlüssen gemäß Art 74 Abs 1 Z 1, 3, 6 und 7 sowie Art 89 Abs 2 und 93 Abs 2.

**1.3 Die Reformierte Synode**

Art 78 (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:

1. alle Pfarrer und Pfarrerinnen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
2. ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete, der oder die von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie H. B. und Dozenten oder Dozentinnen der Theologie H. B. entsendet wird;
3. ein oder eine von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein oder eine von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen namhaft gemachte, nichtordinierte Abgeordnete H. B.;
4. ein oder eine von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachter Abgeordneter bzw. namhaft gemachte Abgeordnete.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder Presbyterin aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet.

Art 79 (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört ferner

1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
3. Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H. B.;
4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstatteten Berichtes, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates;
7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der Rechte der Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
8. die in Art. 74 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung gemäß Art. 111 Abs. 1.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synode H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

#### 4. Die Oberkirchenräte A. B. und H. B.

#### 5. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

##### 5.1 Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Art 89 (1) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des Gewählten oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des Gewählten oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Synode A. B. mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des Gewählten oder der Gewählten bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin vom Revisionssenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über diese Amtszeitverlängerung kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des

Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger bzw. der Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Art 90 (1) Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als ersten Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche und ihre Leitung im Großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt die Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelische Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflussnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und Pfarrerrinnen und aller Amtsträger und Amtsträgerinnen für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelische Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art 63 Abs 3, Art 67 Abs 5 und Art 114 Abs 7 statt.

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag vom Synodalausschuss A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentenausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A. B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder Superintendentin, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

(5) Dem Bischof oder der Bischöfin steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof oder der Bischöfin in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten und Superintendentinnen einzuberufen. Der

Bischof oder die Bischöfin kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. und H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

Art 91 (1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der oder die an Dienstjahren älteste geistliche Oberkirchenrat oder geistliche Oberkirchenrätin; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, vertritt ihn oder sie ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat oder eine weitere geistliche Oberkirchenrätin. Sind beide Vertreter oder Vertreterinnen des Bischofs oder der Bischöfin verhindert, vertritt ihn der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A. B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuss A. B. anzuzeigen ist, wobei Art 64 Abs 2 entsprechend anzuwenden ist;
2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
3. Ablauf der Funktionsperiode;
4. Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuss A. B. Die Bestimmungen des Art 64 Abs 2 gelten entsprechend.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Art 91 Abs 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

## 5.2 Der Landeskurator/die Landeskuratorin

Art 92 (1) Der Landeskurator oder die Landeskuratorin, welches ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muss, verkörpert in seiner oder ihrer Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Kirche.

(2) Er oder sie wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein bzw. ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Landeskurators oder der neu gewählten Landeskuratorin durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskurators oder der Landeskuratorin ist ein Ehrenamt.

(4) Der Landeskurator oder die Landeskuratorin führt unbeschadet der Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 in Abwesenheit des Bischofs oder der Bischöfin den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskurator oder die Landeskuratorin, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittel-

mehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

## 5.3 Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Art 93 (1) Die geistlichen Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zehn Jahre nach durchgeführter Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates oder einer geistlichen Oberkirchenrätin hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des Gewählten oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des Gewählten oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist von der Synode A. B. mit Zustimmung des oder der Gewählten zu einer Amtszeitverlängerung eine geheime Abstimmung darüber durchzuführen, ob die Amtszeit des Gewählten oder der Gewählten bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert wird. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn er mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In diesem Fall ist eine weitergehende Verlängerung der Amtszeit des oder der Gewählten über den Zeitraum des kirchengesetzlichen Pensionsantrittes hinaus sowie eine Wiederwahl unzulässig. Ein positiver Beschluss über die Amtszeitverlängerung ist im Amtsblatt kundzumachen. Wird auf Grund einer Wahlanfechtung die Wahl des geistlichen Oberkirchenrates oder der geistlichen Oberkirchenrätin A. B. vom Revisionsenat aufgehoben, ist damit auch gleichzeitig die Beschlussfassung über die Amtszeitverlängerung Kraft Gesetzes aufgehoben.

(3) Wählbar zum geistlichen Oberkirchenrat sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem oder ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Die weltlichen Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt neu gewählter weltlicher Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin sind wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehören oder angehört haben. Einer dieser Oberkirchenräte oder eine dieser Oberkirchenrätinnen soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art.

(6) Die weltlichen Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen sind ehrenamtlich tätig.

(7) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen die Amtsniederlegung gemäß Art 64 Abs 2 sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses.

**B.**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Art 17 bis 49 der Kirchenverfassung, die Änderungen der Kirchlichen Verfahrensordnung und der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Die weiteren Änderungen der Kirchenverfassung sind mit Beschluss der Synode A. B. bzw. der Generalsynode vom 26. Oktober 2010 wirksam. Für die im Amt befindlichen Organe und deren Zusammensetzung gelten die früheren Regelungen bis zum Ende ihrer Funktionsperiode weiter.

(3) Nach Inkrafttreten der Art 63 Abs 2, 89 Abs 2 und Art 93 Abs 2 haben binnen Jahresfrist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. bzw. die Superintendentialkuratoren oder die Superintendentialkuratorinnen festzustellen, ob bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen im Sinne der gesamten Vorschriften die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Amtszeitbegrenzung vorliegen oder vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Beschlussfassung nach den Bestimmungen durchzuführen. Bei positiver Beschlussfassung ist die Amtszeit verlängert. Der Beschluss ist im Amtsblatt kundzumachen.

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

**189.** Zl. G 09; 2383/2010 vom 17. November 2010

**Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV**

(Motivenbericht siehe Seite 204)

„Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus; sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient und feiert und Gemeinschaft lebt.“

Der bisherige Absatz 1 wird Abs 2 usw.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

**190.** Zl. G 10; 2555/2010 vom 25. November 2010

**Wahlordnung — Novelle 2010**

*Erläuterung:* Aus dem Entwurf der Novelle der Kirchenverfassung, ABl. 188, ergeben sich folgende Anpassungen der Wahlordnung:

1. In § 3 Abs 1, 2, 3, 4 und 6 ist jeweils das Wort „gültigen“ zwischen „abgegebenen Stimmen“ einzufügen.

2. § 8 Abs 1 hat zu lauten: „Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die volljährig und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; sofern sie konfirmiert sind, sind sie mit Vollendung des 14. Lebensjahres wahlberechtigt“.

3. In § 14 Abs 1 ist das Wort „unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes“ nach der Wortfolge „Das Presbyterium hat . . .“ einzufügen.

4. In § 15 Abs 1 ist das Wort „Ersatzleute“ zu streichen; § 11 entfällt.

5. In § 23 Abs 3 hat der dritte Satz zu lauten: „Zur Feststellung, ob die für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin erforderlichen Stimmenanzahl erreicht wurde, genügt, abweichend vom § 3, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es gelten jene Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen die meisten Stimmen entfallen sind. Die Bestimmung des § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.“

6. § 35 lautet:

- (1) . . .
- (2) . . .
- (3) . . .
- (4) . . .
- (5) . . .
- (6) . . .

(7) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(8) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die sich um eine Wiederwahl beworben haben oder nominiert wurden, sind jedenfalls zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, wenn sich mindestens zwei um die Wahl beworben haben oder nominiert wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

- (9) . . .
- (10) . . .

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

**191.** Zl. G 15; 2556/2010 vom 25. November 2010

**Kirchliche Verfahrensordnung — Novelle 2010**

*Erläuterung:* Die mit der Reform der Kirchenverfassung, ABl. 188, erforderliche Novelle der Kirchlichen Verfahrensordnung gibt u. a. auch die Möglichkeit, Anregungen des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Superintendentialausschusses Wien aufzugreifen.

1. In § 11 Abs 9 ist als dritter Satz einzufügen: „Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, werden alle Stimmenthaltungen den ablehnenden Stimmen zugezählt. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist der Antrag zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zu vertagen“.

Der dritte Satz alt wird der vierte Satz des § 11 Abs 9.

*Erläuterung: Der Superintendentialausschuss Wien hat darauf aufmerksam gemacht, dass u. U. eine (ungewöhnlich) große Zahl an Stimmenthaltungen in einem Beschlussverfahren, z. B. durch eine Kampagne gegen einen bestimmten Antrag, denkbar ist; dann könnte sich ergeben, dass eine geringe Minderheit einen positiven oder negativen Beschluss herbeiführt, während die Mehrheit sich der Stimme enthält.*

Dazu ist zu bedenken:

Die KVO und die WO enthalten unterschiedliche Regelungen über Beschlüsse der kirchlichen Gremien; sie stimmen aber darin überein, dass bei Anwesenheit von  $[1/2 + 1]$  Beschlussfähigkeit gegeben ist (Präsenzquorum) und dass ein Beschluss gültig zustande kommt, wenn mindestens  $[1/2 + 1]$  der abgegebenen Stimmen erreicht wird (Beschlussquorum). Mitzudenken ist, dass diese abgegebenen Stimmen jeweils gültig sein müssen, sodass vorweg eine Prüfung der „Gültigkeit“ erfolgen muss (siehe § 1 Abs 2 WO, und § 2 KVO und § 11 Abs 5 bis 10 KVO). Dieser Zusammenhang wird nicht in allen Vorschriften eindeutig hergestellt und erwähnt. Da nach § 11 Abs 9 KVO Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel als nicht gültige Stimmen anzusehen sind, was einer allgemeinen Regel entspricht und daher für die KVO und WO in gleicher Weise anzuwenden ist, ergibt sich mit Bezug auf die Anregung des Superintendentialausschusses Wien nunmehr die Notwendigkeit der Novelle der KVO. Diese neue Regelung entspricht dem Sinn der Quoren in der KVO. Die Regelung in den §§ 20 Abs 3 bzw. 8 der Geschäftsordnungen der Synoden A. B., der Generalsynode und der Synode H. B. wird hier nicht übernommen. In Verbindung mit der Änderung des § 11 Abs 9 KVO ist eine Klarstellung in § 3 WO sinnvoll.

2. § 46 (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben. Bei Aufhebungen einer Wahl eines Superintendenten oder einer Superintendentin, eines geistlichen Oberkirchenrates oder einer geistlichen Oberkirchenrätin A. B., eines Bischofs oder einer Bischöfin hat das aufhebende Erkenntnis auch den Ausspruch gemäß Art 63 Abs 2, 89 Abs 2 und 93 Abs 2 Kirchenverfassung zu enthalten.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. beschließen, dass eine Gemeindevertretung bzw. ein Presbyterium, deren Wahl aufgehoben worden ist, bis zur ehest durchzuführenden Neuwahl im Amt verbleiben.

(6) Beschlüsse von Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, deren Wahl angefochten worden ist, bedürfen bis zur Entscheidung darüber zur Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse der Bestätigung durch den Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H. B.

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

192. Zl. G 14; 2371/2010 vom 17. November 2010

## Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2010

### I.

§ 22 Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „PfarrerIn“; Personen in Ausbildung zum geistlichen Amt führen die Amtsbezeichnung „Lehrvikar“ oder „Lehrvikarin“, im dritten Jahr der Ausbildung „Pfarramtskandidat“ oder „Pfarramtskandidatin“, nach der Ordination — bis zur Übernahme einer Pfarrstelle — führen sie die Amtsbezeichnung „ordinierter Vikar“ oder „ordinierte Vikarin“.

§ 25 (3) Für Ordinierte im Sinne der Abs 1 und 2, deren Dienstverträge bzw. Dienstaufträge bis zu fünf Jahren befristet waren, hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses oder Dienstauftrages über Antrag zu entscheiden, ob der Dienstvertrag oder der Dienstauftrag einmalig bis zu fünf Jahren verlängert wird oder ob das Dienstverhältnis bzw. der Dienstauftrag beendet wird oder in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt werden kann. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls nach zehn Jahren ohne weitere dienstrechtliche Maßnahme, es sei denn dass eine Definitivstellung erfolgt. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. entscheidet mit Bescheid nach Anhörung der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.

§ 26 (1) Eine freie Pfarrstelle soll innerhalb angemessener Frist besetzt werden. Zu haupt- oder nebenamtlichen Pfarrern oder Pfarrerinnen sind ordinierte, akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu bestellen (Diplomstudien, Magisterstudien, Masterstudien), sobald ihnen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit bestätigt wurde.

§ 34 (2) Pfarrstellen im Sinne des Abs 1 können befristet besetzt werden, jedoch höchstens auf zwölf Jahre. Sofern die Ordnung bzw. der Amtsauftrag der übergeordneten Pfarrstelle die Wiederwahl ausschließt, hat sich der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin vor Ablauf der Befristung um eine freie Pfarrstelle zu bewerben oder eine andere Verwendung beim zuständigen Oberkirchenrat zu beantragen.

§ 46 (3) Gehälter, sonstige Bezüge, Abfertigungen und Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge, die geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Auftrag der Evangelischen Kirche

A. B. bzw. H. B. erhalten, sind der jeweils betroffenen Kirche bekannt zu geben und an sie abzutreten. Gleiches gilt für Pensionen nach ASVG in der jeweils geltenden Fassung aus Dienstverhältnissen zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. Näheres bestimmen Verordnungen des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B.

§ 76 (1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen des Ruhestandes können mit ihrer Zustimmung durch Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder zu einem regelmäßigen Dienst berufen werden. Im Bescheid ist mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin festzustellen, welche Aufgaben für welche Frist wahrzunehmen sind.

(2) Die Wiederberufung ist nur zulässig, wenn die Dienstfähigkeit für die bestimmte Aufgabe gegeben ist und dazu ein ausführlich begründeter, befürwortender Antrag der Pfarrgemeinde bzw. der kirchlichen Einrichtung vorliegt, in der der Dienst ausgeübt werden soll.

(3) Die Wiederberufung in den Dienst begründet kein neues Dienstverhältnis. Reaktivierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen genießen aber sinngemäß die Stellung eines Administrators oder Administratorin einer Pfarrgemeinde (Art 35, 42).

(4) Im Bescheid über die Wiederberufung in den Dienst ist schriftlich festzulegen, wer dem oder der Beauftragten die aus der Wahrnehmung des Auftrages entstehenden notwendigen Reisekosten und die sonstigen Barauslagen zu ersetzen hat. Andere erforderliche Kosten sind gesondert zu vereinbaren.

§ 77 (1) Die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherigen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

## II.

### Übergangsbestimmungen

1. Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, deren 12-jährige Amtsperiode bis zum Stichtag 31. Dezember 2011 endet, wird die Amtsperiode bis zum 31. August 2012 verlängert. Längstens bis zum 31. August 2012 müssen die Wahlen zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen sein, soweit nicht andere dienstrechtliche Maßnahmen zur Besetzung getroffen werden.

2. Der Amtsantritt wird mit 1. September 2012 festgesetzt.

#### Erläuterung:

Mit Amtsblatt 151/2010 wurde bereits verlautbart, dass es gemäß Wunsch der Superintendentenkonferenz freigestellt wird, nach Ablauf der 12-jährigen Amtsperiode eine Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen gemeinsam mit den Gemeindevertretungswahlen im Jahre 2011 oder aber getrennt durchzuführen, d. h. die Pfarramtswahlen nach den Gemeindevertretungswahlen abzuhalten.

Dr. Hannelore Reiner  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

193. Zl. G 07; 2430/2010 vom 25. November 2010

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Änderung

(Motivenbericht siehe Seite 204)

§ 19 (4) sollte lauten:

„Bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von den Gemeinden aller Gliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich, von Gemeindeverbänden, kirchlichen Werken oder Einrichtungen besoldet werden, gleichgültig ob sie in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder ob sie sich im Ruhestand befinden, erfolgt die Einhebung des Kirchenbeitrages durch die bezugsauszahlende Stelle; sie ist verpflichtet, allfällige persönliche Umstände, insbesondere Gründe für eine Herabsetzung oder Erlassung der des Kirchenbeitrages, zu berücksichtigen, kann dafür angemessene Fristen setzen, a-conto-Zahlungen vorschreiben und Nachforderungen stellen. Die einbehaltenen Kirchenbeiträge sind von der bezugsauszahlenden Stelle jener Pfarrgemeinde mitzuteilen und zuzurechnen, in der die oder der Kirchenbeitragspflichtige den (Haupt)wohnsitz hat, sofern nicht Abs 6 anzuwenden ist.“

§ 26 sollte lauten:

„(1) Jede Kirchenbeitrag vorschreibende Pfarrgemeinde oder Tochtergemeinde, sofern es zutrifft, bzw. jeder Kirchenbeitragsverband und jede Kirchenbeitragsstelle sowie das Kirchenamt A. B. selbst hat die vorschreibungsrelevanten Eintragungen in EGON spätestens bis 31. März vorzunehmen.

(2) Die einzutragenden Daten, insbesondere

- a) die Anzahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. in den jeweils betroffenen Organisationseinheiten;
- b) die Anzahl der Kirchenbeitragspflichtigen;
- c) die Anzahl jener Beitragspflichtigen, denen gemäß § 18 der Kirchenbeitrag herabgesetzt oder erlassen worden ist;
- d) Mitglieder von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden, die in Österreich wohnen, in Deutschland aber Kirchensteuer entrichten;
- e) den Zeitpunkt der Vorschreibung;
- f) die Gesamtzahl der Vorschreibungen;
- g) die Gemeindeumlage, in der Evangelischen Kirche A. B. auch deren Prozentsatz,

werden für alle genannten Organisationseinheiten der Evangelischen Kirche A. B. vom Kirchenamt A. B. bearbeitet und ausgewertet. Die Auswertungen werden dem Oberkirchenrat A. B. und den Superintendenten bzw. den Superintendentinnen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kirchenbeiträge der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche A. B. werden, erstmals für die Jahresabrechnung 2010, auf der Grundlage der Gehälter des Vorjahres berechnet.

### IX. Einhebegebühren

§ 28 (9) Die Einhebegebühr für die gemäß § 19 Abs 4 und 6 durch die Evangelische Kirche A. B. einbehaltenen Kirchenbeiträge sind dem Finanzausgleich gemäß § 31 zuzuweisen.

## X. Kirchenbeitragsanteile und Finanzausgleich

§ 31 (1) Der Oberkirchenrat A. B. ist ermächtigt, mit den Superintendenten, die Superintendenten sind ermächtigt, mit den Pfarrgemeinden ihres Bereiches, Zielvereinbarungen über das Kirchenbeitragsaufkommen zu treffen. Zielvereinbarungen haben der Umsetzung des Prinzips der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung in der Evangelischen Kirche in Österreich zu dienen; sie können insbesondere die Art und die Kriterien der Vorschreibung des Kirchenbeitrages und die Höhe der Gemeindeumlagen betreffen.

Abs 1 und 2 werden Abs 2 und 3.

### Erläuterungen

*Zu § 19 Abs 4: Von dieser Regelung ist jener Gehalts- oder Pensionsanteil betroffen, der von der bezugsauszahlenden kirchlichen Stelle bearbeitet wird. Nicht betroffen sind daher u. U. andere Teile der Einkünfte aus anderen Bezugsquellen. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände der mit der Auszahlung verbundenen Einhebung entspricht dem Gleichheitsgebot. Hat der Kirchenbeitragspflichtige eine Gemeinde gewählt, in der er nicht seinen Hauptwohnsitz hat, erfolgt die Zurechnung zur Wahlgemeinde.*

*Zu § 26 Abs 1 und 2: Die Neuregelung in Abs 1 dient dazu, Verzögerungen in der Jahresabrechnung des Kirchenbeitrages zu vermeiden. Der Zeitpunkt und der Vorgang der Behandlung und Auswertung ist zwar technisch, aber nicht inhaltlich neu; denn EGON macht diese Verwaltungsvereinfachung, die Überprüfung und daher die Beschleunigung bei der Erstellung der kirchlichen Statistiken möglich.*

Abs 3:

*Die Berechnung auf der Basis der Vorjahresdaten dient zunächst der Beschleunigung der statistischen Auswertung; sie ermöglicht vor allem aber auch einen früheren Abschluss des Kirchenbeitrags- und damit des Wirtschaftsjahres der Evangelischen Kirche.*

*Zu § 31 Abs 1: Diese neuartige Regelung ist motiviert durch die seit Jahren festgestellten Ungleichmäßigkeiten des Kirchenbeitragsaufkommens im Vergleich der Superintendenten untereinander. In den Beratungen des Synodalausschusses A. B. und der Synode A. B. über die nachhaltige Sicherung der finanziellen Ausstattung der Evangelischen Kirche A. B. und in Österreich insgesamt wurde zu recht moniert, dass diese Ungleichmäßigkeit so schnell wie möglich beseitigt werden muss; denn die unterschiedliche Wirtschaftslage in einzelnen österreichischen Regionen kann heute nicht mehr generell als eine taugliche Begründung für unterschiedliche Kirchenbeitragsvorschriften herangezogen werden. Die indirekte Quersubventionierung von aufkommensschwachen Superintendenten durch Superintendenten, denen es gelingt, gemäß den Vorschriften die Kirchenbeiträge einzubeheben, ist nicht nur moralisch ungerechtfertigt; sie verletzt auch den Sinn der KbFaO und erschwert die langfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.*

*Als Instrument der Bereinigung der Lage wurde der „Leistungsvertrag“ gewählt. Dieses Instrument hat sich bereits in mehreren staatlichen Politikbereichen bewährt. Es ist flexibler als starre Vorschriften, weil es die Berücksichtigung von lokalen Umständen und die zeitliche Staffelung der Vorgangsweise bis zu einem gewissen Grade ermöglicht. Im Begutachtungsverfahren sind Zweifel geäußert worden, ob dieses Instrument effektiv sein werde. Dem ist entgegen zu*

*halten, dass zwar „Verweigerungen“, rechtskonform zu handeln, immer denkbar sind, aber nicht den Erfahrungen in der Evangelischen Kirche entsprechen. Die Beratungen der Finanzsituation der Kirche hat erwiesen, dass alle Verantwortlichen die Sicherung der Finanzen mitzutragen bereit sind.*

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

194. Zl. G 30; 2369/2010 vom 17. November 2010

## Mitgliedschaftsordnung — Novelle

§ 6 soll lauten:

(1) Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherischen Kirche) und der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) endet mit der dauernden Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland, dem Austritt oder dem Tod.

(2) Wer auf Grund der staatlichen Bestimmungen den Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. erklärt oder wer seinen Hauptwohnsitz dauernd ins Ausland verlegt hat, ist nicht mehr ihr Mitglied und nicht mehr Mitglied einer Pfarrgemeinde. Damit enden alle übernommenen kirchlichen Ämter, Funktionen und Beauftragungen. Weiters bedeutet der Austritt den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der Möglichkeit, ein Patenamts zu übernehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine kirchliche Trauung, eine christliche Trauerfeier und Bestattung sowie auf andere seelsorgerliche Dienste und Informationen durch Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich. Es entfällt der Anspruch auf Wahrung der kirchlichen Feiertage, insbesondere auch die Arbeitsfreistellung am Karfreitag.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Pflichten gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B., ausgenommen allfällige ausstehende Beitragsforderungen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kirche Christi durch die Taufe bleibt von den Rechtsfolgen des Austritts oder der Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Pfarrgemeinde unberührt. So bleiben alle Getauften zur Teilnahme an Gottesdiensten oder an anderen kirchlichen Veranstaltungen eingeladen. Jeder Person steht die Möglichkeit offen, wieder Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. in Österreich zu werden.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

## Ordnung für Ehrenamtliche

(Motivenbericht siehe Seite 204)

# Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)

## Präambel

In der Evangelischen Kirche in Österreich wirken alle Getauften an dem Auftrag der Kirche mit, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag hat seine besondere Bedeutung, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht.

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Personen ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für Kirche und Diakonie, Werke, Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen bzw. Gremien sind daher aufgefordert, Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, ihre Bereitschaft und Leistungen zu würdigen, aber auch ihren Arbeitsbereich öffentlich bekannt zu geben.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken. Zugleich soll damit dem Gebot von Art. 20 KV entsprochen werden, wonach die Aufgaben der berufenen Ehrenamtlichen festzulegen und schriftlich festzuhalten sind.

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Evangelischen Kirchen in Österreich in allen ihren Gliederungen gemäß Art 13 KV.

(2) Kirchlichen Einrichtungen, die in Art 13 KV nicht erfasst sind, und selbstständigen Rechtsträgern als evangelisch kirchliche Einrichtungen gemäß Art 69 KV, wird empfohlen, die Bestimmungen dieser Ordnung für ihren Bereich zu übernehmen.

(3) Die Ordnung findet nur Anwendung, wenn in Kirchengesetzen oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen keine spezifischen Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten sind.

## § 2

### Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Art der Aufgaben, der örtliche und zeitliche sowie der finanzielle Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sind von der verantwortlichen Person bzw. vom verantwortlichen Gremium in der Evangelischen Kirche in Österreich gemeinsam mit der oder dem Ehrenamtlichen festzulegen.

(2) Die Ehrenamtlichen sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(3) Die Berufungen als Ehrenamtliche sind in der Regel schriftlich zu dokumentieren.

(4) Berufung und Einführung von Ehrenamtlichen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Angelobungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Verabschiedung hat in einem ähnlichen Rahmen zu erfolgen.

(5) Die Dauer der Berufung der Ehrenamtlichen gilt bis zum Widerruf durch das berufende Organ bzw. Gremium oder durch Ehrenamtliche selbst, sofern im Einzelfall nichts anders bestimmt wird.

## § 3

### Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung, Einarbeitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am gemeindlichen Leben wird erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um gewählte oder bestellte Funktionen der Evangelischen Kirche in Österreich handelt, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen zu benennen.

(3) Ehrenamtliche sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

(4) Ehrenamtliche sind wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Arbeitsbereiches den Arbeitsbesprechungen zuzuziehen, die der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses dienen.

(5) Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien, sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes und der Ehrenamtlichen in ihrem Arbeitsbereich zu befassen.

## § 4

### Fortbildung

(1) Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird erwartet.

(2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Einrichtung, für die sie tätig sind, Anspruch auf Supervision, auf Fort- und Weiterbildung, sofern sie für ihren Dienst geeignet und für ihre weitere Tätigkeit in der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Ersatz der für die genehmigte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlichen Auslagen.

## § 5

### Verpflichtung zu Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Berufung hinaus. Für Ehrenamtliche in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt die kirchliche Amtsverschwiegenheit und ihr Schutz in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich.

## § 6

### Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist zwar ein unentgeltlich geleisteter Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich und in den Einrichtungen der Diakonie. Ehrenamtliche haben aber Anspruch auf Ersatz der für sie vorweg genehmigten und nachgewiesenen, durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen gegenüber der Pfarr- oder Teilgemeinde, dem Werk oder der kirchlichen Einrichtung, von der sie berufen worden sind, also insbesondere Telefon- und Portokosten, Kosten für Arbeitsmaterial und -hilfen sowie bei Entfernungen über 5 km Fahrtkosten. Alle Barauslagen sind bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines halben Jahres geltend zu machen.

(2) Ehrenamtliche genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den für den jeweiligen Arbeitsbereich abgeschlossenen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz und sind darüber zu informieren.

(3) Die Pfarr- oder Teilgemeinden, Werke und kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Mittel vorzusehen für Auslagenersatz, Fort- und Weiterbildungen, für den Versicherungsschutz (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) und für Hilfestellungen bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen, soweit diese Vorsorge die Tätigkeit der Ehrenamtlichen ermöglichen.

## § 7

### Rechtsschutz

(1) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, haben Ehrenamtliche Anspruch darauf, dass sie in geeigneter Weise von den zuständigen Stellen, insbesondere durch das Kirchenamt A. B. beraten werden.

(2) Wird Rechtsschutz vor Gerichten oder Behörden erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten von den zuständigen kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern nicht eine anderweitige Deckung, etwa durch einen Rechtsschutzversicherer, vorliegt.

## § 8

### Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Bestätigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten wollen, haben über ihre Tätigkeit ein Nachweisheft (Journal) zu führen. Es ist Grundlage für Bestätigungen gemäß Abs 2.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen ist über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(3) Bei weiteren Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung kirchlicher Aufgaben sind die im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen.

(4) In den jeweiligen Jahresberichten aller kirchlichen Stellen ist über die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen zu berichten. Alle fünf Jahre hat der zuständige Oberkirchen-

rat diese Berichte auszuwerten. Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist bei Zustimmung der Synodalausschüsse ermächtigt, im Verordnungswege Richtlinien für diesen Teil der Jahresberichte zu erlassen.

## § 9

### Ausweis

(1) Ehrenamtlichen der Evangelischen Kirche in Österreich können über ihr Ersuchen Ausweise (CARD) ausgestellt werden.

(2) Die Art und Form des Ausweises (CARD) ist durch eine Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates näher zu regeln.

## § 10

### Anwendungsbereich für Ehrenamtliche, die nicht evangelisch sind

Für die im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich und deren Institutionen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die keiner Evangelischen Kirche angehören, gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß; ihnen ist diese Ordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

## § 11

### Inkrafttreten des Gesetzes

Diese Regelungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Dr. Horst Lattinger  
Landeskurator

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer der Generalsynode

196. Zl. SYN 1; 2314/2010 vom 9. November 2010

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B. bzw. durch die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden in der 7. Session der 13. Synode A. B. bzw. der 5. Session der XIII. Generalsynode vom 24. Oktober bis 28. Oktober 2010 genehmigt:

ABl. Nr. 110/2010, Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung,

ABl. Nr. 111/2010, Disziplinarordnung,

ABl. Nr. 112/2010, Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde,

ABl. Nr. 113/2010, Ordnung der Frauenarbeit.

Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer

## Wahlen der 5. Session der XIII. Generalsynode

---

197. Zl. SYN 11; 2319/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

198. Zl. SYN 2 a; 2320/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Ausbildungsausschuss

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

199. Zl. SYN 8; 2321/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

**Gabriele Bail** (statt „unbesetzt“)

200. Zl. SYN 17; 2322/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Ordentliches Mitglied:

Mag. **Hans-Jürgen Deml** (statt Mag. Manfred Golda)

Stellvertreterin:

**Gabriele Bail** (statt „unbesetzt“)

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg  
Schriftführer

---

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

---

201. Zl. LK 027; 2562/2010 vom 7. Dezember 2010

### Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (§ 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung)

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.)

1. Die kirchlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 Ehrenamtsordnung sind verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen; in der Auswahl des Versicherers sind sie frei. Wenn sie es wünschen, bietet ihnen das Evangelische Kirchenamt A. B. fachliche Beratung an.
2. Sofern Verträge über einen ausreichenden Versicherungsschutz bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben sie bis zum vereinbarungsgemäßen Vertragsende von dieser Regelung unberührt.
3. Für jene Ehrenamtlichen, die keiner Evangelischen Kirche angehören, ist im Sinne des § 10 Ehrenamtsordnung vorzusehen, einen Versicherungsschutz gemäß § 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung aufzubauen.
4. Ein ausreichender Versicherungsschutz im Sinne des § 6 Abs 2 Ehrenamtsordnung liegt dann vor, wenn für die Ehrenamtlichen Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen bestehen:
  - a) Unfallversicherung mit einer Invaliditätssumme von 50.000 € bei 400% Progression, d. h. bei 100-%-iger Invalidität 200.000 € Versicherungsleistung sowie bei Versicherungssummen für Unfallkosten von 2.000 €, Unfalltod von 5.000 € und Bergungskosten von 10.000 €;

b) Haftpflichtversicherung einschließlich Veranstaltungsrisiko mit einer Versicherungssumme von 1.500.000 €;

c) Rechtsschutzversicherung mit Schadenersatz-, Straf- und Beratungs-Rechtsschutz mit einer Versicherungssumme von 100.000 €.

5. Alle genannten kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bis spätestens 30. Juni 2011 nachzuweisen, dass Ehrenamtliche in ihrem Wirkungsbereich einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß dieser Verordnung genießen. Das Evangelische Kirchenamt A. B. ist für die Abwicklung jener Versicherungsfälle zuständig, bei denen die Ehrenamtlichenversicherung über die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (als Vertragspartner des Versicherers) abgeschlossen wird.
6. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger

Dr. Raoul Kneucker

### Hinweis:

*Zur Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche wird im Jänner 2011 allen Pfarrgemeinden und Einrichtungen ein ausführliches Informationsblatt über das Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. und H. B. zur abgeschlossenen Ehrenamtlichenversicherung direkt zugehen.*

202. Zl. IM 03 a; 2467/2010 vom 29. November 2010

## Ordnung der Stadtdiakonie Wien

Die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben am 24. November 2010, nach Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. am 23. November 2010, die Änderung der Ordnung des Werkes „Stadtdiakonie Wien“ durch

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

wie folgt genehmigt:

#### § 1 Auftrag und Zweck

1. Die Stadtdiakonie Wien hat ihre Grundlage im diakonischen Auftrag des Evangeliums, sich besonders der Menschen in sozialer und psychischer Not sowie in ungerechten Verhältnissen anzunehmen. Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen sowie Nichtchristen. Sie vollzieht ihr Tun und Handeln als ganzheitlichen Dienst am Menschen.

2. Die Stadtdiakonie Wien unterstützt die Evangelischen Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst in der Superintendenz wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

3. Als diakonische Einrichtungen werden vorerst das Evangelische Sozialzentrum Wien und „s'Häferl“ geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

4. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel der Stadtdiakonie Wien dürfen — abgesehen für völlig untergeordnete Nebentätigkeiten — nur für die genannten gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Zwecke im Inland verwendet werden. Die Stadtdiakonie Wien darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stadtdiakonie Wien fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Der örtliche Wirkungsbereich der Stadtdiakonie Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadtdiakonie Wien mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten.

#### § 2 Mittel zur Erreichung der Aufgaben

(1) Die Stadtdiakonie Wien ist mit den folgenden Einrichtungen tätig:

1. Evangelisches Sozialzentrum Wien (ESW),
2. „s'Häferl“ (Selbsthilfegruppe für Haftentlassene und Freigänger),
3. Gründung und Führung ähnlicher Einrichtungen in Wien.

(2) Die Aufwendungen werden finanziert durch:

1. Beiträge der Evangelischen Pfarrgemeinden und der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.
2. Erträge aus der Arbeit der Einrichtungen.

3. Beiträge der Förderer und Unterstützer, Beiträge aus Sammlungen oder Beiträge des informellen Freundeskreises (§ 7 dieser Ordnung).

4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen.

5. Freiwillige und letztwillige Zuwendungen.

6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen und sonstige Erlöse.

(3) Die Stadtdiakonie Wien ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften mit gleicher Zielsetzung zu beteiligen, sofern zuvor nach Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien auch die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. als Aufsichtsorgan erteilt wurde.

#### § 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Wiener Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche und diakonische, wirtschaftliche und rechtliche sowie theologische und seelsorgerliche Kompetenz zu achten.

2. Unter den Mitgliedern des Vorstandes hat sich jedenfalls ein Mitglied des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien zu befinden, das dem Vorstand von Amts wegen aber ohne Stimmrecht angehört, zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist und an den Beratungen teilnimmt, d. h. Rederecht hat.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Evangelischen Kirche angehören und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien einen Vorschlag für die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/r bzw. ihrer/m Stellvertreter/in einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß Z. 1 berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

9. Der Vorstand legt die Form und den/die Verfasser/in der Niederschrift über die Sitzungen fest.

10. Erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien darf von diesem Ausschuss ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes gefasst werden.

## § 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Stadt diakonie Wien,
2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die von dem/der Geschäftsführer/in erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse,
3. die Entlastung des/der Geschäftsführer/in, welche erst nach Vorliegen eines Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss des Vorjahres erfolgen kann,
4. die Verwaltung des Vermögens, insbesondere auch die Beschlussfassung und vorherige Genehmigung aller von der Geschäftsführung vorzulegenden Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall oder insgesamt den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Euro Fünftausend) überschreiten,
5. die Gründung, Veränderung oder Schließung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Gesellschaften mit Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
6. die Bestellung der Geschäftsführung der Stadtdiakonie Wien sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/ oder Führung von Arbeitsbereichen der Stadtdiakonie Wien eingerichtet werden,
7. die Anstellung bzw. Bestellung der Mitarbeiter/innen der einzelnen Einrichtungen,
8. die Entsendung der Vertreter/innen in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des/der Vertreters/in und Stellvertreters/in in die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien,
10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bedarf,
11. im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung die Vertretung der Stadtdiakonie Wien nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in.

Im Falle notwendiger Unterfertigungen sind für den Vorstand der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

## § 5 Die Geschäftsführung

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in.
2. Zum/r Geschäftsführer/in kann nur bestellt werden, wer die erforderliche kaufmännische, organisatorische sowie soziale Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist.
3. Der Abschluss eines Geschäftsführer/in-Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand.

4. Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Arbeit der Stadtdiakonie Wien nach innen und nach außen, ist alleine zeichnungsberechtigt in allen finanziellen Angelegenheiten und für alle Rechtsgeschäfte und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben die Vertretung wahr. Er sorgt für wirtschaftliche Stabilität und effizientes Kostenmanagement der Stadtdiakonie Wien sowie die reibungslose Abwicklung der finanziellen Vorgänge, die Vorlage des Jahresabschlusses und des Budgets im Vorstand. Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall oder insgesamt den Betrag bzw. den Wert von EUR 5000,— (Euro Fünftausend) überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Entlastung des/der Geschäftsführers/in obliegt dem Vorstand.
6. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der kirchlichen Verfahrensordnung.

## § 6 Jahresabschluss

1. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss in sinn gemäßer Anwendung des § 222 UGB (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auf. Vom Vorstand wird ein/e Wirtschaftsprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss ist nur auf Grund eines Bestätigungsvermerks des/der Wirtschaftsprüfers/in vom Superintendentialausschuss Evangelischen Superintendenz A. B. Wien zu genehmigen.
2. Der Jahresabschluss samt Prüfungsbericht ist nach Genehmigung durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich zu übermitteln.

## § 7 Freundeskreis

1. Zur Unterstützung der Stadtdiakonie Wien und ihrer Tätigkeit kann ein informeller Freundeskreis gebildet werden, dem physische und juristische Personen angehören können.
2. An den Freundeskreis ergehen regelmäßige Informationen über die Tätigkeit der Stadtdiakonie Wien sowie Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen. Dazu werden Printmedien und/oder zeitgemäße Informationstechnologien herangezogen.
3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für den Freundeskreis vorsehen.

## § 8 Änderungen der Ordnung

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien nach Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

## § 9 Auflösung der Stadtdiakonie Wien

1. Die Auflösung der Stadtdiakonie Wien erfolgt über den Antrag der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien oder des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien oder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch Beschluss der Generalsynode. In den beiden letztgenannten Fällen ist der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien zu hören.
2. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien und der Evangelischen Kirche H. B. im Verhältnis der im Lauf der letzten fünf Jahre geleisteten Zahlungen an die Stadtdiakonie Wien zu. Diese hat die Verpflichtung zu übernehmen, die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte — unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen — auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden und das übrige Reinvermögen ausschließlich mildtätigen Zwecken in Wien zuzuführen.
3. Wenn die Evangelische Superintendentenz A. B. Wien und die Evangelische Kirche H. B. nicht mehr existieren, dann ist das Reinvermögen einem anderen Rechtsträger, der entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich besteht, mit dem Auftrag zu übergeben, das Vermögen im Sinne der Erfüllung der bisherigen Zwecke der Stadtdiakonie Wien ausschließlich für mildtätige Zwecke in Wien zu verwenden.
4. Ist dies nicht möglich, ist das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Reinvermögen der Fürsorgeabteilung der Gemeinde Wien mit dem Auftrag zu übergeben, das Vermögen im Sinne der Erfüllung der bisherigen Zwecke der Stadtdiakonie Wien ausschließlich für mildtätige Zwecke in Wien zu verwenden.
5. Im Falle der behördlichen Aufhebung der Stadtdiakonie Wien und des Wegfalls des begünstigten Zwecks ist hinsichtlich des verbleibenden Restvermögens gemäß Z. 2 bis 4 vorzugehen, wobei die durch besondere Widmung gebundenen Vermögenswerte — unter Beachtung der gemeinnützigen und ähnlichen Auflagen — auch weiterhin widmungsgemäß zu verwenden sind und das übrige Reinvermögen ausschließlich mildtätigen Zwecken in Wien zuzuführen ist.

203. Zl. IM 05 b; 2340/2010 vom 11. November 2010

### Ordnung der Diakonie Waiern

(Motivenbericht siehe Seite 206)

#### P r ä a m b e l

Die Diakonie Waiern dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, nämlich der Führung und Erhaltung von diakonischen Einrichtungen und Werken im Sinne und Geiste des Gründers, Senior Pfr. D. Ernst Schwarz. Sie ist nach jeweils gegebenen Erfordernissen weiterzuentwickeln, wobei neue Arbeitsbereiche begonnen und andere, deren Weiterführung nicht mehr nötig oder in Folge äußerer Gründe nicht mehr möglich ist, eingestellt werden können.

Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie Waiern soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

Durch Senior Schwarz begann die Arbeit 1873 durch Aufnahme unversorgter Kinder in Waiern, die er mit Statut vom 31.10.1881 gründete.

Die vorliegende Ordnung hat das Ziel, den Willen des Gründers der Diakonie Waiern, Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz, für das 21. Jahrhundert neu zu formulieren. Der Wille von Senior Schwarz geht aus folgenden Aussagen hervor:

*„Die diakonische Arbeit von Waiern ist ein Werk Gottes, gepflanzt an den Wasserbächen der Barmherzigkeit Gottes und der Menschen. Der Zweck der Erziehung ist aber, die Kinder zu Jesus, dem Heiland der Welt, zu weisen.“*

Für Senior Schwarz war sein soziales Engagement Folge seines persönlichen Glaubens und Teil seiner Nachfolge Christi. Dahinter steht die theologische Erkenntnis, dass christlich-sozialer Dienst seinen Ursprung und seine Begründung im Auftrag Jesu Christi hat. Im Lukasevangelium, Kapitel 22, Vers 25–27 beschreibt Jesus die Ausrichtung christlich-sozialen Dienstes:

*„Die Könige herrschen über ihre Völker, und ihre Macht haben lassen sich Wohltäter nennen. Ihr aber nicht so! Sondern der Größte unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener. Ich aber bin unter euch wie ein Diener!“*

Dienst (neutestamentlich: *diakonia*) ist für Jesus jener Begriff, mit dem er selbst seinen Weg und sein Werk zusammenfasst. Er lehrt nicht nur, sondern handelt, predigt nicht nur, sondern heilt, geht nicht nur in die Stille, sondern wird öffentlich wirksam. Der zentrale Inhalt seiner Verkündigung, der Anbruch der Gottesherrschaft, wird nicht nur durch das Wort bezeugt, sondern durch sein Helfen, Heilen und Retten verdeutlicht. Er ist nicht nur der Herr über Dämonen, sondern der Diener für die Menschen in der Not. Er erbarmt sich der Kranken und Behinderten und lässt sich auch nicht aufhalten, wo der Tod sein vermeintlich letztes Wort gesprochen hat. Sündenvergebung und körperliche Heilung sind Teile des ganzheitlichen Handelns Jesu (Markus 2, 1–12).

Das Ineinander der Zuwendung zu Gott und der Hinwendung zum Nächsten in der Art Jesu bedeutet, dass all seine Hilfe zum Hinweis auf seine besondere Verbundenheit mit Gott, dem Vater, wird. Zuwendung zu Gott und Hinwendung zum Nächsten sind unlösbar miteinander verknüpft. In der Hilfe Jesus erfahren die Menschen in Not Gottes Hilfe, weil ja der Sohn mit dem Vater verbunden ist.

Was für Jesus galt, gilt auch für jene, die ihm nachfolgen bzw. die er in seine Nachfolge berufen hat. So heißt es im Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 15: *„Ein Beispiel habe ich euch gegeben, dass ihr tut, wie ich euch getan habe.“*

Sein Ruf in die Nachfolge weist den ihm im Glauben nachfolgenden Menschen immer zugleich eine Aufgabe an den Menschen zu (Markus 1, 16–20). Der Ruf zu ihm hin enthält immer auch den Auftrag, zu den anderen Menschen, insbesondere Menschen in Not, hinzugehen. Im Leben der Jünger und allen ihm bis heute im Glauben Nachfolgenden prägt sich die Rundstruktur des Dienstes Jesu von Neuem aus. Aus der Zuwendung zu Gott erfolgt die Hinwendung zum Nächsten. Wie für Jesus selbst gilt, dass *diakonia* sein Leben und Sterben bestimmt, so gilt das auch für seine ganze christliche Gemeinde.

Senior Schwarz wusste sich in die Nachfolge Jesu berufen und somit in seinem christlich-sozialen Dienst, seiner *diakonia*, dem Auftrag Jesu verpflichtet. Das Evangelium von Jesus Christus gilt jedem Menschen ohne Vorbehalt und kennt keine ethnischen, nationalen und konfessionellen Grenzen. Es war der Wille des Gründers, dass die von ihm gegründete Diakonie Waiern in seinem Geiste weitergeführt und somit weiterentwickelt wird. Die Kuratoren und Kuratorinnen sowie die jeweilige Leitung der Diakonie Waiern sind dem Evangelium Jesu Christi verpflichtet und alle strategischen und operativen Entscheidungen haben sich am Auftrag Jesu Christi zu orientieren.

Die Möglichkeiten christlich-sozialen Dienstes in Form der institutionellen Diakonie sind im 21. Jahrhundert ungleich größer als zu Lebzeiten des Gründers. Sowohl ethnische als auch nationale und konfessionelle Grenzen haben sich durch die Ökumene des 20. Jahrhunderts relativiert. Für die Weiterentwicklung der Diakonie Waiern im Geiste des Gründers und die Ausführung des christlichen Auftrages ist es daher von elementarer Bedeutung, dass die Arbeitsgebiete der Diakonie Waiern sich über den Bereich des Bundeslandes Kärnten hinaus erweitern und der christlich-soziale Auftrag grenzüberschreitend wahrgenommen wird.

### § 1 Name und Sitz der Diakonie Waiern

- (1) Der Name des Werkes lautet „Diakonie Waiern“.
- (2) Die Diakonie Waiern hat ihren Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten.

### § 2 Zweck der Diakonie Waiern

(1) Die Diakonie Waiern verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Aufgabe der Diakonie Waiern ist es, im Dienst christlicher Nächstenliebe die vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöte, insbesondere unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen, zu lindern. Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben.

(3) Der Zweck der Diakonie Waiern umfasst folgende Bereiche:

- a) Evangelisation und Seelsorge,
- b) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- c) Behandlung, Pflege und Förderung von Menschen, die der Hilfe bedürfen,
- d) Bildung und Erholung.

(4) Die Diakonie Waiern ist Mitglied der Diakonie Österreich. Sie arbeitet mit anderen diakonischen Initiativen zusammen, in besonderer Weise mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour in 9521 Treffen.

### § 3 Verwendung der Erträge

Die Mittel, insbesondere die Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern sowie die Spenden, sind ausschließlich für den in § 2 beschriebenen Zweck und damit für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Diakonie Waiern darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Waiern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4

#### Begünstigter Personenkreis, Aufnahme und Entlassung

(1) Aufgenommen werden alle bedürftigen Personen, für die ein geeigneter Platz vorhanden ist. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Über die Aufnahme in ein Heim der Diakonie Waiern und über die Entlassung entscheidet der Rektor oder die Rektorin. Der Rektor oder die Rektorin kann die Entscheidungsbefugnis an die jeweilige Leitung delegieren.

### § 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Diakonie Waiern

(1) Der Zweck der Diakonie Waiern soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(2) **Ideelle Mittel:**

1. Errichtung und Führung von gemeinnützigen Krankenanstalten.
2. Errichtung und Führung von Alten- und Pflegeheimen.
3. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.
4. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Behindertenhilfe für alle Altersstufen.
5. Errichtung und Führung von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.
6. Errichtung und Führung von Schulen aller Art.
7. Errichtung und Führung von Kindergärten und Horten.
8. Errichtung und Führung von Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten.
9. Ausbildung von Diakonen und Diakoninnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen.
10. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Dabei arbeitet die Diakonie mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.
11. Koordination verschiedener Arbeiten und ihrer Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie.
12. Tätigkeiten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

(3) **Materielle Mittel:**

1. Erträge aus dem Vermögen der Diakonie Waiern.
2. Führen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben.
3. Geld- und Sachspenden für mildtätige Zwecke.
4. Subventionen.
5. Kostenersatz, Förderungen und Beihilfen von öffentlichen und privaten Kostenträgern.
6. Vermögensverwaltung im Sinne des § 47 BAO
7. Erbschaften und Legate.
8. Die Diakonie Waiern ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes der Diakonie

Waiern notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland und die Führung von unentbehrlichen und entbehrlichen Betrieben. Begünstigungsschädliche Betriebe dürfen die Umsatzgrenze des § 44 Abs. 2 BAO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit € 40.000,—, nicht überschreiten. Die Überschüsse aus begünstigungsschädlichen Betrieben sind ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Die Diakonie Waiern kann ihren Aufgaben auch durch Erfüllungsgehilfen nachkommen, insbesondere ist sie berechtigt, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Kärnten und im übrigen Bundesgebiet einzugehen.

## § 6 Organe der Diakonie Waiern

Die Organe der Diakonie Waiern sind

- (1) das Kuratorium und
- (2) das Rektorat.

## § 7 Kuratorium

(1) **Zusammensetzung:**

1. Das Kuratorium besteht aus „mindestens sieben unterschieden gläubigen Personen, welche sich bereit erklären, ihre Gaben und Kräfte dem hohen heiligen Zweck zu widmen“. Diese müssen eigenberechtigt sein und einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehören.
2. Die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin erfolgt durch das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht unterschritten wird.
3. Wird durch mehr als sechs Monate die Mindestanzahl nicht erreicht, hat der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich die erforderliche Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern zu bestellen.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch den Verlust der Eigenberechtigung, mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder durch Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Er ist dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund beschlossen werden. Das Ausscheiden aus der Kirche bedingt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft. Dies ist vom Kuratorium festzustellen. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums ausgeschlossen werden soll, hat dieses Mitglied bei der Abstimmung über seinen Ausschluss im Kuratorium kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist kein Rechtsmittel zulässig.
7. Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Kurators oder einer Kuratorin ist dem Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu melden.

8. Die Tätigkeit der Kuratoren oder Kuratorinnen ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entlohnung oder Spesenersatz besteht nicht.

(2) **Aufgaben:**

1. Dem Kuratorium obliegt die Gesamtverantwortung und damit die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Diakonie Waiern und die Überwachung der Geschäftsführung.
2. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums:
  - a) die Bestellung der bzw. des Rektorin oder Rektors sowie deren/dessen Abberufung,
  - b) die Ausarbeitung des Dienstvertrages für den/die Rektor/Rektorin,
  - c) die Ausarbeitung und der Beschluss der Geschäftsordnung für das Rektorat,
  - d) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung einzelner Aufgaben,
  - e) die Entgegennahme der Berichte des Rektorates,
  - f) die Erteilung von Weisungen für die Erledigung laufender Geschäfte durch das Rektorat,
  - g) die Genehmigung des Jahresvoranschlages für die Diakonie Waiern,
  - h) der Beschluss über Investitionen, die nicht im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind,
  - i) die Genehmigung von Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Beteiligung hieran; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Stilllegung von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen,
  - j) die Entgegennahme und der Beschluss über den Jahresabschluss und über den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - k) der Beschluss auf Änderung der Ordnung oder der Auflösung der Diakonie Waiern und Vorlage desselben bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich.
- (3) **Arbeitsweise des Kuratoriums:**
  - a) Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Kuratoriumssitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sämtliche Kuratoren und Kuratorinnen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen, wobei die rechtzeitige Postaufgabe genügt.
  - b) Drei Kuratoren und Kuratorinnen sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Diese hat durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende binnen 14 Tagen zu erfolgen, wobei ein Termin innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen auf Einberufung festzulegen ist, widrigenfalls jene Kuratoren und Kuratorinnen, die die Einberufung verlangt haben, selbst gemeinsam zur Einberufung einer Sitzung berechtigt sind. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin müssen mindestens acht Tage liegen, außer bei Gefahr im Verzug.
  - c) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gegeben. Eine schriftliche Abstimmung in Form von Umlaufbeschlüssen ist ebenfalls zulässig.
  - d) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende

sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kuratoriums.

### § 8 Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium bestellt einen, eine oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, wobei jedenfalls der Rektor oder die Rektorin als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin zu bestellen ist.

(2) Der Rektor oder die Rektorin muss ordiniertes Theologe oder ordinierte Theologin und in der Evangelischen Kirche zum Pfarrer oder zur Pfarrerin wählbar sein. Er oder sie führt den Vorsitz in der Geschäftsführung.

(3) Die Bestellung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen erfolgt jeweils für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie übt ihre Tätigkeit nach einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung und nach dessen Weisungen und unter dessen Aufsicht aus. Hinsichtlich der Geschäfte, die unter die Aufgaben des Kuratoriums fallen, ist die vorhergehende Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Dies kann in Ausnahmefällen auch durch Umlaufbeschlüsse erfolgen.

(5) Ein Kurator oder eine Kuratorin kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

### § 9 Vertretung der Diakonie Waiern und Form der Fertigung

(1) Die Diakonie Waiern wird nach außen durch den Rektor oder die Rektorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende der Geschäftsführung vertreten.

(2) Im Fall der Verhinderung des Rektors oder der Rektorin oder im Falle einer Vakanz wird die Diakonie Waiern durch einen weiteren Geschäftsführer oder einer weiteren Geschäftsführerin vertreten.

(3) Auf Grund von Kuratoriumsbeschlüssen können neben dem Rektor oder der Rektorin weitere Geschäftsführer oder weitere Geschäftsführerinnen — zusätzlich zu den Fällen des Abs 1 und 2 — einzeln oder gemeinsam mit der Vertretungsbefugnis für die Diakonie Waiern betraut werden.

(4) Bei Unterfertigung von Verträgen und schriftlichen Urkunden — nicht jedoch bei Banküberweisungen und formloser Korrespondenz — ist auf den Verträgen und

Urkunden neben der Fertigung der vertretungsbefugten Person das Amtssiegel der Diakonie Waiern anzubringen.

### § 10 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

(1) Das Rektorat hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres einen Jahresabschluss gemäß § 189 ff. UGB aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

(2) Vom Kuratorium wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 268 ff. UGB beauftragt.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht ist nach Genehmigung durch das Kuratorium der Diakonie Österreich zu übermitteln.

### § 11 Verwendung des Vermögens der Diakonie Waiern bei Auflösung

(1) Das Vermögen der Diakonie Waiern darf dem Zweck der Diakonie Waiern niemals entzogen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei kirchlicher oder behördlicher Aufhebung der Diakonie Waiern oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes hat das Vermögen einem im Sinne des Gründers arbeitenden evangelischen Rechtsträger, welcher Mitglied der Diakonie Österreich sein muss und auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger gemäß § 4 a EStG eingetragen ist und der vom Kuratorium zu bestimmen ist, zuzufallen.

### § 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Ordnung der Diakonie Waiern tritt nach Genehmigung durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diakonie Waiern von 2003 außer Kraft.

(3) Übergangsbestimmungen:

1. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe der Diakonie Waiern bleiben weiterhin im Amt.
2. Die laufende Funktionsperiode des Rektors endet am 31. Dezember 2015. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die laufende Funktionsperiode des Wirtschaftsdirektors endet am 31. Dezember 2010. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

204. Zl. G 08; 2459/2010 vom 29. November 2010

**Vorlage für einen Beschluss der Generalsynode zum Schwerpunkt Kirchenmusik,**  
vorgelegt durch die Synode A. B.

1. Die Generalsynode nimmt das Grundsatzpapier „Kirche lebt und liebt Musik“ (Beilage) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung dieses als Grundlage in kirchenmusikalischen Fragen an die Gemeinden und Superintendenzen weiterzuleiten.

2. Die Generalsynode bekräftigt, dass Kirchenmusik einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums leistet und daher die Förderung der Kirchenmusik zu den zentralen Aufgaben der evangelischen Kirchen in Österreich gehört (vgl. §§ 1 bis 3 der Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers).
3. Die Generalsynode dankt allen im Bereich der Kirchenmusik Tätigen, sei es in den Gemeinden, Superintendenzen oder auch in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern, etwa dem Religionsunterricht, für die geleisteten

ehren- und hauptamtlichen Dienste. Sie ermutigt diese und alle für sie Verantwortlichen durch die Pflege eines breiten kirchenmusikalischen Spektrums und die Förderung neuer kirchenmusikalischer Entwicklungen weiter zum Aufbau der Gemeinden beizutragen. Ebenso wird den Gemeinden und Superintendentenzen nachdrücklich empfohlen, bei allen kirchenmusikalischen Entscheidungen die Kompetenz der kirchenmusikalischen Fachkräfte einzubohlen und beizuziehen.

4. Die Generalsynode ermutigt alle Presbyterien verstärkt auf qualitätvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu achten. Das beginnt mit einer verstärkten Suche nach musikalischem Nachwuchs, auch durch entsprechende Kontakte zu den Musikschulen und Musikschulwerken; ferner durch die Motivation zur Ablegung eines Befähigungsnachweises für alle kirchenmusikalischen Dienste. Ebenso wird ein Pastoralkolleg zu kirchenmusikalischen Fragen empfohlen. Kirchenmusik muss daher als Budgetposten auf allen Ebenen unserer Kirche aufscheinen.
5. Um den großen Schatz des evangelischen Liedguts auch künftigen Generationen zu erhalten, sollen die Gemeinden mit wesentlichen Liedern des Evangelischen Gesangbuchs vertraut sein. In diesem Zusammenhang verweist die Generalsynode auf die erarbeitete „Kernliederliste“.
6. Die Generalsynode bittet das Amt und den Beirat für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. sich der Thematik der unterschiedlichen theologisch-kirchenmusikalischen Stilrichtungen verstärkt anzunehmen, z. B. in Form eines Studientags, um die Vielfalt und Breite der Kirchenmusik aufzuzeigen und sie in entsprechender Qualität in die gottesdienstliche Feier und das Gemeindeleben einbringen zu können.
7. Zugleich werden das Amt und den Beirat für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. beauftragt zu prüfen, wie der Fähigkeit der Kirchenmusik, das Wort Gottes und den christlichen Glauben zu bezeugen, in der Kirchenverfassung besser als bisher Ausdruck verliehen werden kann.

## **Kirche lebt und liebt Musik**

Vorwort (von Bischof Dr. Michael Bünker)

„Singt Gott, lobsinget seinem Namen! Er gab uns Wort. Bringt ihr ihm Lieder“ — so dichtete Jochen Klepper.

Wort und Musik, Sprache und Lied gehören zusammen. Mit beidem ist umschrieben, was den evangelischen Gottesdienst und evangelische Frömmigkeit ausmacht. Dass Menschen auf die Begegnung mit Gott in seinem Wort durch Musik und Lied antworten, verrät ein tiefes Geheimnis. Wenn Gott spricht, verwandelt sich das alltägliche, irdische Menschenleben in einen Klang, weil im Menschen eine Saite angeschlagen wird, die ohne Gott stumm bliebe. Evangelischer Gottesdienst und evangelische Frömmigkeit sind ohne Wort und Musik nicht zu denken. Was wären die Gottesdienste ohne Orgel, ohne Posaunen, ohne Chöre und Gemeindegeseang, ohne moderne Instrumente und neue Lieder? Daher ist es zu begrüßen, wenn die Evangelische Kirche über die Bedeutung der Kirchenmusik nach-

denkt, wie es die Generalsynode im Herbst 2010 getan hat. Dadurch sollen die Gemeinden ermuntert werden, die Kirchenmusik zu pflegen und auch mit den dafür notwendigen Mitteln auszustatten.

### **1. Musik und Religion**

#### **1.1. Wie Musik auf den Menschen wirkt**

Musik drückt Gefühle aus und beeinflusst sie, ermöglicht meditative oder ekstatische Erfahrungen, kann eine völlig andere, vom Alltag abgehobene Welt repräsentieren. Musik kann Identität stärken oder auch erschüttern, sie kann Gemeinschaft stiften und heilend wirken, ihr ist eine besondere „Transzendenzoffenheit“ zuzuschreiben.

Zahlreiche (Aus-)Wirkungen und Funktionen von Musik sind von der musikalischen Wirkungsforschung benannt, u. a. Erweiterung des Wahrnehmungsvermögens und der Emotionalität, psychische Stabilisierung, Ausdruck von Wirklichkeitsdeutung und Sinnsuche, Darstellung des eigenen Ich, Entlastung des Menschen und Entspannung. Dabei lassen sich verschiedene Wirkebenen differenzieren:

- Gefühlsaktivierungen und Gefühlsausdruck (Freude, Trauer, Schmerz . . .) — die psychisch-emotionale Ebene.
- Alltagstranszendierende Wirkungen durch Spiel, Verschmelzungserfahrungen, Hochstimmungen im Ritual — die psychosoziale Ebene. Musik kann Zeit verdichten und Bewusstseinszustände verändern.
- Bedeutungs- und Sinnesausdruck — die Bewusstseinsbene. Als Trägerin von symbolischem Sinn wie als Vermittlerin von Texten vermag Musik Botschaften zu vermitteln. Ihre Zeichen können entschlüsselt und gewürdigt werden.
- Soziale Wirkungen (Herstellung von Hör-Gemeinden usw.) — die soziale Ebene. Musik verbindet Gruppen und Milieus durch jeweilige geteilte Wahrnehmungsschemata und Stilvorlieben.
- Körperlich-vegetative Resonanzbildungen (entspannende oder anspannende Wirkung) — die physischmotorische Ebene. So initiiert die musikalische Bewegung z. B. bei entsprechender Rhythmik und Dynamik menschlich-motorische Bewegung (Tanz). Alle diese Wirkungen erfassen den Menschen ganzheitlich und können sich mit religiösen Erfahrungen verbinden.

In den meisten Kulturen der Erde erklingt daher Musik. Sie dient dazu, den (heiligen) Ort der Zeremonie akustisch zu markieren, heilige Atmosphären herzustellen, Texte zu transportieren und die religiöse Kommunikation und den Ausdruck des Glaubens mittels einer klingenden „Sprach“-Ebene zu vertiefen und zu gestalten.

#### **1.2. Theologische Würdigungen der Musik**

*Martin Luther* — selbst musizierend und Lieder schreibend — versteht alle Musik als besondere Schöpfungsgabe, die das Gute fördert, das Böse austreibt. Geistliche Potenz erhält die Musik nicht erst durch ihre Verbindung mit dem verkündigenden Wort. Vielmehr ist sie Ausdruck der Freiheit der Kinder Gottes, die als Gerechtfertigte frei mit der Schöpfungsgabe Musik umgehen dürfen. In der Verbindung mit Musik wird die frohe Botschaft öffentliches Sprach- und Anredegeschehen, das nicht nur den Intellekt, sondern gleichermaßen den Affekt, „Herz und Gemüt“, anspricht. Der Glaube wird so durch Musik geweckt und verlangt gleichermaßen nach seiner Artikulation im Singen. Zwar war auch der Züricher Reformator *Huldrych Zwingli* ein musikalisch gebildeter Musikfreund, verbannte jedoch die Musik aus theologischen Gründen aus dem Gottesdienst, da sein Gottesdienstbegriff auf die stille Andacht des Einzelnen zielt, die wiederum nur

der Vorbereitung auf den eigentlichen Gottesdienst im Alltagsleben dient. Dabei lenke die Musik nur vom Eigentlichen ab und störe daher. Trotz Zwinglis Haltung wurde in der Schweiz der Gemeindegesang bald wieder eingeführt. Der Genfer Reformator *Calvin* sieht in der Musik zwar eine Gottesgabe, betont jedoch stärker als Luther die ständige Gefahr des Missbrauchs von Musik, wenn sie lediglich dem bloßen Vergnügen, d. h. der Sinnenlust und Eitelkeit, dient. Die Musik wird vor allem aus pädagogischen Gründen geschätzt, dann, wenn sie das Wort tiefer ins Herz eindringen lässt. Aus diesem Grund hat Calvin ausschließlich den einstimmigen Gemeindegesang im Gottesdienst zugelassen, der einem eigenen Sakral-Stil folgen soll. Alle drei Reformatoren bringen wichtige Aspekte ins heutige Nachdenken über Musik in der Kirche ein:

Von **Luther** ist zu lernen, dass und wie Musik als Schöpfungsgabe, als Predigt Christi und als Instrument des Heiligen Geistes in vielfältiger Weise das Evangelium „treibt“, was auch rein instrumentale Musik einschließt. **Zwingli** erinnert daran, dass aller gottesdienstliche Einsatz von Musik daran gemessen werden muss, ob er wirklich dem Gottesdienst dient oder andere Ziele verfolgt. Musik in Gottesdienst und christlichem Leben bleibt daher immer Gegenstand verantwortlicher Abwägung und christlicher (Gemeinde-)Ethik. Die Konzentration **Calvins** auf die worttragende Funktion der Musik hat zu einer ungemein befruchtenden intensiven Entwicklung des gemeindlichen Psalmliedes und Psalmodierens geführt (Genfer Psalter). In seiner Ablehnung der rauschhaften, auflösenden Kräfte der Musik macht er deutlich, dass sie missbraucht werden kann, und dass sie dann in ihren Auswirkungen Menschen eher reduzieren als befreien kann.

### 1.3. „Musik als Ausdruck des Glaubens an den dreieinigen Gott“

Im Lichte der oben skizzierten Wirkungen von Musik auf den Menschen wird Musik in der Kirche heute vor allem unter Angemessenheits-, Qualitäts- und Stilgesichtspunkten zu diskutieren sein. Zur theologischen Erschließung ihrer Bedeutung mag die Würdigung in einer dreifachen, an die Trinität Gottes anknüpfenden Perspektive hilfreich sein.

- a) Gott hat in seiner Schöpfung die Möglichkeit zu Klang und Musik mitgesetzt, dem Menschen die Klangwelt zum Spiel der Kreativität übertragen. Musik ist als Schöpfungsgabe *Spiel der Freiheit*, das sein eigenes Recht im Gottesdienst wie im ganzen christlichen Leben hat — auch unabhängig von der Verbindung mit liturgischen Texten. Solches Spielen bereichert das Leben, stärkt und tröstet und bietet Material für spielerische Freiheitserfahrungen.
- b) *Musik kann zum Symbol der Befreiung zum neuen Sein in Christus und der guten Schöpfung* werden. Dies geschieht, wo sie als Klangsprache der Gefühle übergreifende Sinn- und Ordnungszusammenhänge ahnen und Erlösung gleichnishaft erfahren lässt und vor allem als Trägerin von Worten der Kommunikation des Evangeliums dient.
- c) Musik vermittelt schließlich gleichsam Vor-Erfahrungen der Ewigkeit, indem sie ein Erleben über das Sag- und Verstehbare hinaus ermöglicht, sie stimmt durch ihre verwandelnde Macht die Herzen zu Gott um. *Einstimmung* ins Heilige, *Umstimmung* zum guten Leben, *Verstimmung* als notwendige Verstörung falschen Lebens und *Hochstimmung* als Vorgriff auf

Gottes Ewigkeit können als die musikalischen Wirkungen des Heiligen Geistes verstanden werden.

zu a) Musik als Schöpfungsgabe — **„Des großen Gottes großes Tun erweckt mir alle Sinne“**. Zur guten Schöpfung Gottes gehören Klang und Musik. Wohin wir uns auch wenden in dieser Welt, überall tönt es, angefangen vom gewaltigen Brausen des Meeres über die unzählige Vielfalt der Vogelstimmen bis hin zum Gluckern eines Gebirgsbaches und zum Singen des Windes in den Gräsern. Musik im Gottesdienst, vokal und instrumental, nimmt die den Menschen als Schöpfungsgabe anvertrauten Lebensäußerungen wie Hören, Singen, Schweigen und Spielen für das Gotteslob in Anspruch. Durch Musik und Gesang spiegelt sich die ganze Schöpfung im Gottesdienst wieder. So gehört Musik in den Bereich des Schöpferhandelns Gottes, der den Menschen „Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält“ (M. Luther, Erklärung zum 1. Glaubensartikel). Luthers Wertschätzung der Musik bezieht sich nicht bloß auf die geistliche Musik, sondern er versteht Singen und Musizieren schlechthin als Gottesgaben, die „die Seelen fröhlich macht und den Teufel vertreibt“. Freilich kann auch Musik missbraucht werden und ist also Teil der gefallenen Schöpfung. Durch den Glauben jedoch und durch das Evangelium wird sie geheiligt und zählt damit zum guten „Regiment“ Gottes, mit dem er seine Schöpfung erhält. So vermag Musik Menschen über alle Grenzen hinweg zu verbinden und fördert den Frieden. Sie hat therapeutische Funktion, kann trösten, aus innerer Verbitterung und Erstarrung herausreißen und neue Beziehungen stiften. Musik ist daher, lange bevor sie ausdrücklich als religiöse Musik zum Klingen kommt, eine wohl-tuende menschliche Kulturtechnik. Es liegt nahe, diese positiven Wirkungen der Musik auch im Raum der Kirche in Anspruch zu nehmen und als Möglichkeit in der Seelsorge anzuwenden. Auch bei und mit der Musik ist ein bewusster und verantwortlicher Umgang nötig. Sie ist nicht andauernd und überall notwendig. Es braucht auch Stille, um sich für Musik öffnen zu können.

zu b) Musik zur Verkündigung des Evangeliums — „... davon ich singen und sagen will“. In der Vorrede zur so genannten Septemberbibel von 1522 schrieb M. Luther über das Neue Testament: „Evangelion ist ein griechisch' Wort und heißt auf deutsch gute Botschaft . . . davon man singet, saget und fröhlich ist.“ Das Evangelium macht fröhlich, es berührt Menschen in ihrer Stimmung und in allen Sinnen. Weil das Evangelium ganzheitlich anspricht, kann sein Echo nicht nur aus Sprache bestehen. So wie der Glaube durch das Hören der befreienden Botschaft des Evangeliums in das menschliche Herz dringt, so drängt es den glaubenden Menschen auch wieder, diese Befreiung zu bezeugen, davon zu singen und zu sagen. Musik ist daher kein beliebiges Attribut des christlichen Gottesdienstes, sondern gehört zu seinem Wesen. Jesus selbst hörte gern den Lobliedern von kleinen Kindern zu und verteidigte deren Singen vor den Schriftgelehrten. (Mt. 21, 15 f.) Es ist daher nicht verwunderlich, dass in den Versammlungen der frühen Christenheit neben den Psalmen aus dem AT bald auch neue Christuslieder gesungen wurden. Bis in die Gegenwart wächst der reiche Schatz der Kirchenlieder ständig weiter, ihre verkündigende Kraft reicht weit über gottesdienstliche Vollzüge hinaus und erreicht weite Kreise der Bevölkerung. In verschiedensten Vertonungen sind Evangeliums- und Episteltexte, vertieft durch wunderbare Musik, in die Ohren und Herzen vieler Menschen eingedrungen. So wird Musik zum missionarischen Potenzial, das Menschen auch heutzutage mit dem Evangelium erreichen und damit zum Glauben an Christus führen kann.

zu c) Musik in der Kraft des Heiligen Geistes — **„Dass du mich einstimmen lässt in deinen Jubel“**. Wenn in der Abendmahlsliturgie etwa das Präfationsgebet mit der Bitte schließt: „Mit ihnen (dem irdischen und himmlischen Chor zur Ehre Gottes) lass auch unsere Stimmen uns vereinen und anbetend dir lob-singen“, so verbindet das gesungene Sanctus die Gemeinschaft der Gott Lobenden über Räume, Zeiten und Sprachen hinweg. Hier wird Musik zum Medium des Heiligen Geistes. Musik fördert in besonderer Weise das Verstehen dessen, was das Evangelium an uns bewirken will, wobei sie eben nicht belehrt, sondern bewegt. Der Gesang ist deswegen im Gottesdienst eine spirituelle Not-

wendigkeit, weil sich in ihm leibhaftig und mit allen Affekten darstellt, was der Heilige Geist an Menschenherzen bewirken kann; ein im tiefsten Inneren Berührtwerden, ein Einstimmen im wahrsten Sinn des Wortes. Immer wieder führt die Musik auch über alles Sag- und Verstehbare hinaus. Durch Musik wird zu fassen versucht, was und wer nicht zu fassen ist, sondern uns erfasst, sie wird so wiederum zum Medium des Heiligen Geistes. Augustinus schrieb über den Jubilus, das wortlose Singen: „*Jubel ist eine Lautäußerung, die anzeigt, dass das Herz etwas von sich gibt, was es in Worten nicht aussagen kann. Und wemgegenüber ist solch ein Jubel angebracht, wenn nicht gegenüber dem unaussprechlichen Gott? . . . Und wenn du über ihn nicht sprechen kannst, aber auch nicht schweigen darfst, was bleibt da übrig als zu jubeln? So freut sich das Herz wortlos, und die unmessbare Weite der Freude findet ihre Grenze nicht an Silben . . . Bei welcher Gelegenheit jubeln wir also? Wenn wir loben, was sich nicht in Worte fassen lässt.*“ Die reine, nicht auf Texte verweisende Musik bringt also zur Geltung, was unabdingbar zur Frömmigkeit gehört: die Spannung zwischen dem begrifflich Aussagbaren und dem, wofür die Worte stehen. Musik in der Kirche hält die gerade theologisch notwendige Differenz zwischen den Glaubensaussagen und dem Glaubensgrund lebendig. Das Gotteslob, das gesungene Evangelium und die geheimnisvoll bergende Kraft, die in vielen Liedern und im Einstimmen in dieselben liegt, begleitet das Leben eines Christen von der Wiege bis zum Grab. Gesungene Abendlieder lassen Kinder geborgen einschlafen, Lieder mit der Gitarre begleiten Jugendliche in ihrem nicht einfachen Übergang ins Erwachsenenalter und im Religionsunterricht kann Liedersingen quasi als Ritual einen wichtigen Beitrag zur religiösen Sozialisation leisten. Selbst noch bei ganz alten Menschen erwecken vertraute Musik und Lieder eine Erinnerung an erfahrene Geborgenheit und werden so zur Hilfe im konkreten Heute. Über all diese persönlichen Erfahrungen mit der Musik ist ihr Gemeinschaft stiftender Charakter nicht genug zu betonen. In jedem Kinderchor oder Bläserensemble, in jedem Kirchenchor und auch großem Orchester bringen sich Menschen mit ihrem Können in aller Verschiedenheit ein. Sie müssen dabei auf die Stimmen und Instrumente der anderen achten, einander zuhören, und finden so zu einer Harmonie, die nur Musik schenken kann.

Musik spielt in allen Grunddimensionen des kirchlichen Auftrags und den dazugehörigen Handlungsfeldern eine Rolle: Für alles pädagogische und seelsorgerliche Handeln sowie für Gemeindeaufbau bzw. Gemeindeentwicklung oder die Öffentlichkeitsarbeit kann Kirchenmusik für jede Altersstufe und vielfältigste Lebenssituationen eine zentrale Bedeutung gewinnen.

## 2. Kirchenmusik als Gotteslob, Herzenskraft und Brücke zur Welt

Kirchenmusik versteht sich zunächst als Musik im Raum der Kirche. Sie ist dabei Ereignis und Praxis in der Begegnung und Arbeit mit musikalischen Mitteln im Kontext der Kommunikation des Evangeliums, denken wir z. B. an Kantoreien, Kirchen-, Gospel-, Kinder- und Posaunenchor, an die Fülle geistlicher Werke für den Gottesdienst, an den Gemeindegang. Aber Kirchenmusik reicht weit über den Raum der Kirche hinaus, hat ihren Platz in der persönlich individuellen Frömmigkeit vieler Menschen wie im kulturellen Leben der Gesellschaft, sei es im Hören von CDs mit „spiritueller“ Musik zu Hause oder im Konzertsaal bei Bachs Oratorien. Insofern lässt sich Kirchenmusik parallel verorten zu der dreifachen Unterscheidung, mit der der Platz des Christentums insgesamt zu bestimmen versucht wurde:

- a) im *kirchlichen Christentum* im Leben der Gemeinde,
- b) im *individualisierten Christentum* in den unterschiedlichsten Ausprägungen persönlicher Frömmigkeit,

- c) als *öffentliches Christentum* in vielfältigen kulturellen Zusammenhängen.

Das Besondere der Kirchenmusik besteht darin, dass sie wie kaum ein anderes christliches Traditionsgut als gemeinsamer Ausdruck des Glaubenszeugnisses in der Gemeinde, als Teil privater Religiosität oder als wesentliche Äußerung des kulturellen Lebens in unserer Gesellschaft gleichermaßen in allen diesen Gestalten des Christlichen lebendig ist und sie miteinander verbindet. Dabei stärkt die Verantwortung für die kulturelle und private Gestalt des Christentums gleichermaßen das gemeindliche Leben wie umgekehrt! Kirchenmusik wird so zu einer zentralen Brücke zwischen Gemeinde, Kultur sowie privater Frömmigkeit, deren Bedeutung für die heute notwendigen Überlegungen einer missionarisch und kulturell präsenten Kirche kaum zu überschätzen ist.

zu a) Kirchenmusik in Gemeinde und Gottesdienst. Im gemeinsamen Singen äußern Christen und Christinnen ihren Glauben. Vielfach reichen im Leben gesprochene Worte nicht aus. So ist es erst recht mit dem Glauben. Der Inhalt des Glaubens, die frohe Botschaft von Christus (Evangelium) will auch besungen werden. Der Glaube führt zum Singen. Aber auch das Singen führt zum Glauben und stärkt diesen. Kirchenmusik ist Antwort auf Gottes Wort. Aber sie wird auch selbst Verkündigung, wenn sie biblische Texte hörbar macht. Dadurch ruft sie auch immer wieder zum Glauben und entfaltet ihre missionarische Kraft. Musik hat die Fähigkeit, gesteigertes Leben auszudrücken. Sie gehört daher wesentlich zum Fest. Wo der Gottesdienst als Fest der Christenheit verstanden und gefeiert wird, kann Musik nicht fehlen. Im gottesdienstlichen Singen ist der ganze Mensch mit seinen Gefühlen und Sinnen einbezogen und Gemeinschaft untereinander wird erfahrbar. Indem die Gemeinde singt, wird sie zur Mitgestalterin des Gottesdienstes. Freilich ist nicht zu leugnen, dass Musik — vor allem heute — auch trennen kann. Gesellschaftliche Milieus in unserer „Erlebnisgesellschaft“ haben ihre eigenen Musikstile. Für die Kirche erwächst daraus die Verpflichtung, sich einer Pluralität der musikalischen Stile und Traditionen zu öffnen. Distanz zum Gottesdienst kann auch in der Ablehnung eines bestimmten Musikstils begründet sein. Das Evangelium ist umfassender, als dass es nur in einer Tonart und in einem Stil besungen und musiziert werden könnte. Kirchenmusik lebt durch ein hohes ehrenamtliches Engagement der Ausübenden, die in den verschiedenen Chören, an der Orgel oder mit anderen Instrumenten sich dafür einsetzen, dass Gottesdienste lebendig und einladend sind. Konflikte um Fragen der Musik haben ihre Ursache mitunter auch in einer mangelnden Wahrnehmung oder Wertschätzung dieses vielfältigen Einsatzes. Daher sollten die verantwortlichen Personen und Gremien in unserer Kirche das Nachdenken über Kirchenmusik und die Förderung der Kirchenmusik zu ihrer ureigensten Sache machen.

zu b) Kirchenmusik als persönliche Lebensenergie. Kirchenmusik erklingt nicht nur im Gottesdienst, sondern wird auch außerhalb des Gottesdienstes individuell angeeignet. Da eine persönliche, oft durchaus unterschiedliche Bedeutungszuschreibung bei musikalischen Klängen leichter als bei sprachlichen Aussagen ist, bietet geistliche Musik im persönlichen Lebensvollzug gerade auch für Kirchendistanzierte oft eine Hilfe in Phasen der Sinn- suchة, des Zweifels, der Trauer. Kirchenmusikalische Veranstaltungen werden auch von Menschen besucht, die nicht regelmäßig am gottesdienstlichen Leben teilnehmen. Für sie wirkt Kirchenmusik immer wieder heilsam, tröstlich, ermutigend und bereichernd. Technische Reproduzierbarkeit macht es möglich, dass Kirchenmusik unterschiedlicher Art und in unterschiedlichem Ausmaß individuelle Religiosität und Spiritualität speisen kann. Die Musikindustrie bietet heute ein breites Spektrum geistlicher Musik auf Tonträgern an und die Musikangebote vor allem im Hörfunk berücksichtigen die geistliche Dimension von Musik durchaus. Kirchenmusik als religiöse Praxis ereignet sich so auch dort, wo derartige mediale Hör-Angebote innerhalb der individu-

ellen Musikrezeption der persönlichen Lebensgestaltung dienen. Freilich entwickeln sich so auch Ansprüche hinsichtlich der Bedienung vorgeprägter Hörgewohnheiten. Kirchenmusik vermag aber im besten Falle noch mehr: Erwartungshaltungen zu transzendieren und über Prägungen (des Alltags, des Milieus) hinauszudeuten.

zu c) Kirchenmusik als Kulturträger. Musikalische Veranstaltungen der kirchlichen Gemeinden werden oft als wichtige Ereignisse auch der kommunalen Gemeinde gesehen, gewürdigt und nicht selten auch finanziell unterstützt. Kirchenmusik schlägt so immer auch eine Brücke zum außergemeindlichen Leben und wirkt gesellschaftsgestaltend. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur (Musik)kultur eines Ortes, einer Stadt, einer Region. Wegen der kulturellen Präsenz der Kirchenmusik begegnen viele Bibeltexte und geistliches Liedgut einer bestimmten Öffentlichkeit heute vor allem in Konzerten. Kirchenmusik ist daher nie nur liturgische Musik, sondern immer auch Musik für die Welt. Sie fühlt sich verantwortlich für das kulturelle Leben am Ort und ist bemüht, dieses nach Kräften durch Angebote der Erwachsenenbildung, aber auch der Musik mit zu gestalten. Ein kirchlicher Chor kann so auch zum Vermittler von Musikkultur werden. Wenn in Wien vor 10 Jahren eine Musikschule unter evangelischer Trägerschaft gegründet wurde („Johann-Sebastian-Bach-Musikschule“), dann erfolgte dies auf dem Hintergrund, dass Kirche auch eine Verantwortung im musikpädagogischen Bereich zu übernehmen hat, wenn sie Luthers musiktheologischen Ansatz (Musik als Gabe und Geschenk Gottes) ernst nimmt. Nicht zuletzt ist die Pflege der Kirchenmusik ein erfolgreiches Mittel gegen den viel beklagten Traditionsabbruch.

Kirche und Gemeinde bleiben nur dann lebendig, wenn sie einen intensiven Austausch mit der individuellen Spiritualität und der öffentlichen Kultur pflegen. Freilich: ohne die Pflege und Stärkung der Musik innerhalb der Kirche wird es weder private noch öffentliche Präsenz der Kirchenmusik in der modernen Welt geben.

### 3. Beruf(ung) Kirchenmusik

Aktives Musizieren wie hörende Beteiligung in den unterschiedlichsten Formen und Stilen ist notwendiger Bestandteil kirchlichen Lebens. Die christliche Gemeinde nimmt ihr priesterliches und liturgisches Amt unter anderen darin wahr, dass sie singt und musiziert. Daher ist Kirchenmusik nicht nur eine Sache weniger Hauptamtlicher, sondern ihre Pflege und Entwicklung gilt dem Hören, Singen und Musizieren in der Kirche insgesamt. Genau dazu bedarf es besonderer ehren-, neben- und hauptamtlicher Dienste, die solches Singen und Musizieren befördern und anleiten und die besondere Aufgaben bei der Verkündigung in musikalischer Gestalt übernehmen.

#### 3.1. Kirchenmusik als Beruf

Zumindest punktuell ist dabei professionell ausgebildete Arbeit unverzichtbar, z. B.:

- für die Aus- und Fortbildung neben- bzw. ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- als Multiplikator für positive Begegnungen mit Kirchenmusik und Kirchenlied, z. B. in Gemeindegruppen, auf Tagungen, auf Freizeiten usw.
- als Starthilfe und Multiplikator für Choraktivitäten, insbesondere auch für Kinder- und Jugendchöre
- für professionelle Betreuung der auf allen Ebenen geleisteten Arbeit, für Rat- und Hilfestellungen
- als Fachberatung für stilistischen Pluralismus auch hinsichtlich von Bereichen der Populärmusik, die ebenfalls auf gute Qualität angewiesen ist
- für die wechselseitig befruchtende Zusammenarbeit mit den Theologen und Theologinnen, Lektoren und Lektorin-

nen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendmitarbeitern und Jugendmitarbeiterinnen usw.

- zur Betreuung der großen (auch finanziellen) Werte der Instrumente landauf, landab und der Begleitung orgelbaulicher Arbeiten
- für beispielgebende musikalische Arbeit mit entsprechender Attraktivität: Chorarbeit genauso wie Konzerte mit ihrer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit. Die Existenz des Berufsstandes „Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin“, der seinen/die ihren Dienst hauptamtlich ausübt, nahm seinen Anfang bereits in der Reformationszeit, als an Evangelischen Schulen, begründet durch den Bildungsauftrag des Protestantismus, Kantoren eingesetzt wurden — so übrigens auch im evangelischen Österreich um 1600. Zum Proprium dieses Berufes gehören die Verbindung von hoher musikalischer Qualifikation mit einer lebendigen Beziehung zum Verkündigungsauftrag der Kirche und die Bereitschaft und Fähigkeit, in unterschiedlichsten Zusammenhängen im Medium der Musik theologisch verantwortet zu arbeiten (Arbeit mit Laien wie mit professionellen Musikern und Musikerinnen, mit Menschen aller Altersgruppen und aus verschiedenen sozialen Milieus usw.). Die Arbeit in hauptamtlichen Stellen hat dabei immer zugleich künstlerische, pädagogische und organisatorische Aspekte.

#### 3.2. Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Grundlagen für eine musikalische Ausbildung werden meist in frühester Kindheit gelegt, durch gemeinsames Singen in den Familien oder Kindertageseinrichtungen oder die Hinführung der Kinder zu Musikinstrumenten. Auch die Kirchen stehen mit ihren Kindergärten, evtl. Kinderchören oder anderen Musikangeboten oder z. B. mit der Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und dem Musikgymnasium Oberschützen in einer Verantwortung für die Musikalität der nächsten Generation. Kirchenmusikalische Arbeit profitiert in Österreich oft von anderen musikalischen Ausbildungen, z. B. in Chorleiterkursen und Instrumentalklassen der Landesmusikschulen oder in der Vergangenheit innerhalb der Lehrerausbildung. Spezifisch kirchenmusikalisch hat sich in Analogie zu Deutschland ein vierstufiges System der Ausbildung entwickelt. Erst seit kurzem gibt es in Österreich die D-Prüfung (nur als Organistenprüfung), die eine Möglichkeit bietet, mit relativ geringen Anforderungen einen ersten kirchenmusikalischen Abschluss zu erlangen. Dieser gewährleistet als Befähigungsnachweis, dass musikalische Tätigkeit in der öffentlichen Verkündigung qualitativen Mindestanforderungen gerecht wird. Die nächste Stufe ist die C-Prüfung für den nebenamtlichen Dienst, mit der eine bereits thematisch weit gefächerte, solide Grundlage für die kirchenmusikalische Praxis vermittelt wird. Die Anforderungen für die C-Prüfung basieren auf einer gemeinsamen Rahmenordnung der Direktorenkonferenz für Evangelische Kirchenmusik und sind daher mit deutschen C-Prüfungen vergleichbar. Teilschlüsse (nur Orgel, nur Chorleitung) sind möglich. Die Prüfungen werden unter dem Vorsitz des Bischofs/Landessuperintendenten abgenommen. Die C-Musiker und Musikerinnen werden zukünftig hoffentlich immer mehr eine wesentliche Stütze der musikalischen Arbeit in der evangelischen Kirche sein. Im Bereich der nebenamtlichen Ausbildung werden zunehmend auch Populärmusik und Kinderchorarbeit thematisiert. Hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Abschlüsse, die sie durch ein Musikuniversitätsstudium Kirchenmusik erwerben können: Der Master (A-Prüfung bzw. 2. Diplom) qualifiziert für herausgehobene Stellen mit starker künstlerischer oder/und pädagogischer Profilierung, der Bachelor (B-Prüfung bzw. 1. Diplom) für Stellen, bei denen der Schwerpunkt eher in der pädagogischen und liturgischen Breitenarbeit liegt, wobei dennoch künstlerische Ausdrucksfähigkeit gefordert wird. Die Regelstudienzeit für den Bachelor beträgt acht Semester, für den Master sind weitere vier Semester u. U. in unterschiedlicher Spezialisierung erforderlich. Daran können sich noch weitere Aufbaustudien anschließen, teils als Doktoratsstudien, z. B. instrumentale Konzertdiplome oder ein künstlerischer Abschluss Dirigieren. Das Kirchenmusik-

studium umfasst neben Orgelspiel mit besonderer Berücksichtigung der Improvisation sowie Chorleitung u. a. auch Orchesterdirigieren, Tonsatz bis hin zur kirchlichen Komposition, Gesang, Musiktheorie, Musikgeschichte, Liturgik, Hymnologie, theologische Grundlagen, Orgelbaukunde, inzwischen in aller Regel auch didaktische Fächer, Kinderchorpädagogik, Elemente von Populärmusik.

### 3.3. Situation in Österreich

Im evangelischen Österreich mit seinen 279 Pfarr- und Tochtergemeinden mit zahlreichen weiteren Predigtstellen sind insgesamt an die 650 Organisten und Organistinnen und Chorleiter und Chorleiterinnen mehr oder weniger regelmäßig tätig. Zu den knapp 130 Kirchenchören (auch Kinderchöre, Gospelchöre, usw.) kommen noch etwa 10 Posaunenchöre, daneben gibt es immer wieder zusätzlich einzelne Projektchöre oder -Gruppen, auch Jugendbands und Instrumentalensembles, zudem etliche Gitarristen. Absolventen und Absolventinnen eines Kirchenmusikstudiums sind in unserer Kirche derzeit an folgenden Stellen im Einsatz:

- Landeskantor, 100%-A-Stelle, gesamtkirchlich,
- Diözesankantor Oberösterreich, insgesamt 100%-A-Stelle, (60% Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, 40% Diözese),
- Diözesankantorin Burgenland, 100%-B-Stelle, (75% Diözese, 25% Pfarrgemeinde Mörbisch), mit A-Kantorin besetzt,
- Diözese Steiermark: Jugendreferentenstelle, 100%-Stelle, mit A-Kantor besetzt,
- Diözesankantorin Niederösterreich, 75%-Stelle, mit A-Kantorin besetzt,
- Pfarrgemeinde Heilandskirche Graz, 50%-Stelle, mit A-Kantor besetzt,
- Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche, 17 Stunden/Woche, mit A-Kantor besetzt,
- Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, 25%-Stelle, mit A-Kantorin besetzt.

Gelegentlich gibt es feste vertragliche Vereinbarungen mit Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen im Nebenamt, ohne dass diese in der Regel an den Nachweis einer C-Ausbildung gekoppelt wären. In Einzelfällen versehen ausgebildete Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen regelmäßigen Dienst nicht mit einer vertraglich festen Bindung, sondern auf der Basis von Einzelvergütungen. Häufig wird der Orgeldienst aus einem Pool gelegentlich spielender Organistinnen und Organisten bestritten. Seitdem die C-Prüfung getrennt als Organisten- oder Chorleiterprüfung abgelegt werden kann, steigt die Zahl der Interessenten und Interessentinnen und auch der Absolventen und Absolventinnen wieder an. Daneben werden Fortbildungsveranstaltungen aber auch vielfach besucht, ohne dass die Verbindlichkeit einer Prüfung angestrebt würde. Die Möglichkeit zur D-Prüfung befindet sich erst ganz am Anfang ihrer Wahrnehmung. So dankbar man in sehr vielen Fällen für das neben- bzw. ehrenamtliche Engagement — nicht selten auch von musikalisch anderweitig ausgebildeten Personen — ist, so besteht doch insgesamt noch erheblicher Qualifizierungsbedarf für den kirchenmusikalischen Dienst.

## 4. Zukunftsaufgaben

Eine qualitätvolle und vielgestaltige Kirchenmusik ist als ein wesentliches Kennzeichen der evangelischen Kirche in ihrer missionarischen und kulturellen Bedeutung für die Zukunft kaum zu überschätzen. Trotz positiver Entwicklungen in den letzten Jahren haben die Evangelischen Kirchen in Österreich hinsichtlich ihres musikalischen Lebens und ihrer kirchenmusikalischen Strukturen immer noch Entwicklungs- und Aufholbedarf.

Dabei sind die gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse zu reflektieren und mit zu bedenken. Einerseits steht heute durch die immens gewachsenen technischen Möglichkeiten

Musik aller Stilepochen und Geschmacksrichtungen in bester Qualität jederzeit zur Verfügung. Die Pluralität des individuellen Musikkonsums überschreitet immer mehr jegliche Genre-Grenzen, nebeneinander werden Altes und Neues, Pop, Weltmusik oder Klassik gehört, Crossover gilt vielerorts daher als Zauberwort. Gleichzeitig separieren sich Hörmilieus durch die beliebige Verfügbarkeit von Musik im täglichen Leben immer mehr voneinander und zersplittern zusehends, an die Stelle einer Musikfarbe eines bestimmten Radiosenders tritt beispielsweise der persönlich bespielte iPod. Andererseits schwinden gesamtgesellschaftlich die Voraussetzungen für eigenes Musizieren teils dramatisch: die Musikerziehung in den Schulen wurde und wird marginalisiert, das Singen in den Familien ist zunehmend selten geworden, berufliche Belastungen erschweren ein zeitintensives Musikhobby.

Umso wichtiger ist es, dass Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen heute lebendig mit und in der Gemeinde musizieren und dabei ebenso die Liebe zum reichen Schatz des Überlieferten wecken wie Neues aufgreifen und integrieren. So kann Kirchenmusik einen zentralen Beitrag leisten, eine differenzierte musikalische Sprach- und Ausdrucksfähigkeit der Menschen insgesamt zu fördern und zu entwickeln. Dies ist freilich nur dann möglich, wenn genügend gut ausgebildete hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Gemeinden und Diözesen vorhanden sind und sich daneben immer wieder Menschen bereit finden, sich kirchenmusikalisch fortzubilden und ihre Gaben und Kenntnisse neben- oder ehrenamtlich einbringen. Dann aber verfügt die Kirche über ein kostbares, singuläres Angebot: wo sonst artikulieren sich Menschen noch derart generationen- und milieuübergreifend gemeinsam und ganzheitlich wie beim Singen im kirchlichen Raum? Damit dies auch zukünftig gelingen kann, sind Akzentuierungen erforderlich:

### — Profil zeigen/Qualität wollen

— Es muss künftig darum gehen, den durch nichts zu ersetzenden besonderen Beitrag der Kirchenmusik zum Leben der Kirche und zur Erfüllung ihres Auftrags zu profilieren. Musik jedwedem Stils und unterschiedlichster religiöser Färbung profiliert sich dann besonders als Kirchenmusik, wenn es gelingt, sie in hoher Qualität zu Gehör zu bringen und sie zu einem lebendigen Glaubensvollzug sinnvoll in Beziehung zu setzen bzw. sie als Teil der Verkündigung und als Antwort des Glaubens darzustellen. Qualität und Erkennbarkeit gehören zusammen. Der Bezug von Musik und konkreten Glaubensinhalten kann lockerer oder dichter sein; entscheidend ist jedoch immer, dass eine bestimmte Qualität nicht unterschritten wird und die geistliche Relevanz aufgezeigt werden kann. Hier bleibt der Gottesdienst ein zentraler Ort, an dem sich dieses In-Beziehung-Setzen vollzieht. Neuere Gottesdienstformen fordern zudem zu unterschiedlicher kirchenmusikalischer Gestaltung heraus. Daneben darf aber Kirchenmusik keine Scheu zeigen, sich auf dem riesigen Musikmarkt selbstbewusst zu präsentieren, eigene Klang-Räume zu definieren und zu gestalten und immer wieder ihre eigene, unverwechselbare Gestalt zu suchen.

### — Pluralität zulassen

— Die besondere Chance der Kirchenmusik besteht darin, mit unterschiedlichen Ausdrucksformen in verschiedenen Stilen und auf verschiedenen Leistungsniveaus generationen- und milieuübergreifend zu wirken. Evangelische Kirchenmusik muss die Vielfalt der musikalischen Stile vor Augen haben, entsprechende Angebote entwickeln, die verschiedenen Milieus und ihre Musik kennen und diese in die Kultur der Gottesdienste und des Gemeindelebens hineinholen. Das zunehmende Interesse an Religion ist oft eng gekoppelt an religiöse Erfahrungen im Medium der Musik. Musikhören gehört zu den am weitesten verbreiteten Freizeitbeschäftigungen. Hier bestehen große Anknüpfungspunkte für die Ausformung kirchlicher Angebote für religiös

Interessierte. Es gehört zum Profil evangelischer Kirchenmusik, spirituelle Neugier zu wecken und zu erhalten.

#### — Traditionen pflegen

— Je vielfältiger und bunter das kirchenmusikalische Leben wird, desto notwendiger ist gleichzeitig die Erarbeitung und Festlegung eines Grundbestands kirchenmusikalischer Kultur. Die Kernliederliste der VELKD, der sich — um zwei Lieder erweitert — auch die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich angeschlossen hat, kann hier eine wichtige Hilfestellung liefern. Daneben braucht es immer wieder eine engagierte und selbstbewusste Vermittlung des reichen Schatzes der kirchenmusikalischen Tradition.

#### — Menschen einladen/Gemeinschaft stärken

— Kirchenmusik hat ein großes missionarisches Potenzial. Kaum ein Medium ist besser geeignet, Gemeinschaft zu fördern, als aktives Musizieren in Gruppen. Auch Gottesdienste, in denen kräftig gesungen wird, können so zu besonders beglückenden Erfahrungen werden. Kirchlich distanzierte Menschen und solche, die nur wenige Berührungspunkte mit der Kirche haben, lassen sich durchaus für Chöre aktivieren oder durch kirchenmusikalische Aufführungen ansprechen. Nicht zu trennen von dieser missionarischen Ausrichtung ist der Bildungsaspekt, der mit einer ausdifferenzierten Musikpraxis in der evangelischen Kirche verbunden ist. Die Musik führt Menschen häufig auch zu theologischen Fragen oder weckt Interesse an kirchlichen Lebensformen. So bedarf auch die Kirchenmusik in Hörfunk (Ö1) und Fernsehen als Teil der Gottesdienstübertragung bzw. als selbstständige Musiksendung verstärkter Aufmerksamkeit. Nicht zu vergessen sind die besonderen Lebenssituationen von Menschen, die sich bei Kasualien oder in Festzeiten eine angemessene und seelsorgerlich sensible Begleitung durch Wort und Musik erhoffen.

#### — Begabungen fördern — Ehrenamtliche stärken

— Hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden verstärkt Aufgaben als Auszubildende und Beratende für andere kirchenmusikalische Aktivitäten wahrnehmen und tun dies bereits jetzt (vgl. Werkwoche für Kirchenmusik, Chortage usw.). Sie sind zuständig für bestimmte Regionen (Diözesen), in denen sie die Ausbildung von C-Musikern und Musikerinnen ermöglichen und begleiten, gemeindeübergreifende und differenzierte Angebote stärken, Anregungen geben, die Gemeinschaft der ehrenamtlich kirchenmusikalisch Aktiven fördern, motivieren und ermutigen und Kooperationen (wie z. B. mit dem Landesmusikschulwerk in OÖ, Schulprojekte im Bgld.) aktiv suchen. Pädagogischen Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Teamarbeit sind daher bei der Chorarbeit und in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen besonders gefordert. Angesichts des zurückgehenden Grundwissens um christliche Inhalte in der Bevölkerung werden zudem in der Tätigkeit von Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auch zunehmend religionspädagogische Aspekte eine Rolle spielen.

Wenn auch manche Hoffnung und Perspektive bei dieser Skizze künftiger kirchenmusikalischer Arbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der täglichen Arbeit erst einmal in „kleinere Münze“ getauscht werden muss, so gilt doch als Grundüberzeugung hinter diesen Überlegungen: Alles Nachdenken im Glauben über die Musik, ja alles Musizieren in der Kirche ist von österlicher Gewissheit getragen: **Man singt mit Freuden vom Sieg in den Hütten der Gerechten: Die Rechte des HERRN behält den Sieg!** (Psalm 118, 15) Erarbeitet von: Referentin für Kirchenmusik Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Lydia Burchhardt, Superintendentin i. R. Univ.-Prof. Mag. Werner Horn, Prof. Dr. Roland Kadan, Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner gestützt auf die EKD-Schrift „Kirche klingt“ der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD, 2008.

### 205. Zl. VER 26; 2418/2010 vom 24. November 2010

#### Ausschreibung der landeskirchlichen Stelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien und Österreich

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Wien und Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde zur Besetzung mit 1. September 2011 ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Von der/dem Bewerber/in werden:

- ökumenische Offenheit,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der EHG Wien und Österreich,
- zeitliche Flexibilität,
- regelmäßiger Gottesdienst (im Albert-Schweitzer-Haus, an der WU und Boku),
- seelsorgerliche Begleitung von Studierenden, insbesondere auch aus dem Ausland,
- Verwaltung des Sozialfonds und Spendenakquirierung,
- Motivation der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Teamfähigkeit,
- Vernetzung mit den Hochschulgemeinden in Österreich und Koordinierung der Kontakte untereinander,
- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudierendenbund (WSCF) und
- Fähigkeiten zur Führung eines Bürobetriebs und EDV-Kenntnisse

erwartet.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (mehrmalige Wiederwahl ist möglich).

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup> wird bereitgestellt.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. in Österreich.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bewerbungen sind bis zum 10. Jänner 2011 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

### 206. Zl. SUP 02; 2423/2010 vom 24. November 2010

#### Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinen Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Burgenland ist wegen Pensionierung der bisherigen Amtsinhaberin mit 1. September 2011 neu zu besetzen. Dienort ist die Evangelische Superintendentur A. B., Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören laut RU-Ordnung insbesondere:

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung des/der Superintendenten/in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Zur Bewältigung der Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf elf Unterrichtseinheiten im Pflichtschulbereich.

Zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden. Voraussetzungen: Pfarrer/innen, die zum Pfarramt wählbar sind, oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen und möglichst ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland (Schuldienst) haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten. Die Bewerbungsfrist endet mit 21. Jänner 2011.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699-18877101, und FI Walpurga Wukovits, Tel. 0699-18877107).

---

**207. Zl. S 06; 2360/2010 vom 16. November 2010**

**Richtlinie für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung**

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 155/2010 betreffend „Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung, Änderung (ABL. Nr. 53/2006) und Wiederverlautbarung“ wird amtswegig berichtigt, indem der Amtsblatt-Eintrag Nr. 104/2006 berücksichtigt wird.

1. Der Titel der Richtlinie lautet somit: „Richtlinie für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“.

2. In § 5 Z. 1 wird auf Art. 20 Abs. 3 KV verwiesen.

---

**208. Zl. SYN 16; 2289/2010 vom 5. November 2010**

**Bildungsarbeit**

Ansuchen um Subventionen durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **14. Feber 2011** einzureichen.

Bevorzugt gefördert werden *methodisch-kreative* bzw. *künstlerisch-innovative* Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABL. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABL. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter [www.evangel.at](http://www.evangel.at) in der Rubrik *intern* unter *Texte in Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2010 unterstützten Projekte sind bis zum 14. Feber 2011 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Berücksichtigt werden im Jahr 2011 Veranstaltungen zu folgenden in der Bildungskommission festgesetzten Jahres-schwerpunkten:

„Das Jahr der Ehrenamtlichkeit“.

„Auswirkungen historischer Ereignisse auf unsere gegenwärtige und zukünftige Identität“.

„Ausdrucksformen evangelischer Identität“.

---

**209. Zl. P 2158; 2243/2010 vom 20. Oktober 2010**

**Ordination von MMag. Wilfried Fussenegger**

MMag. Wilfried Fussenegger wurde am 23. Oktober 2010 im Betsaal in Treffen durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig und Pfarrer Mag. Norman Tendis ordiniert.

---

**210. Zl. GD 014; 2432/2010 vom 25. November 2010**

**Winterurlaubsseelsorge 2010/2011**

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbüchel	Mitte Dezember 2010 bis Mitte Feber 2011
Innsbruck	
Seefeld	von Jänner bis März 2011
Jenbach	
Pertisau	vom 22. 12. 2010 bis 9. 1. 2011

Superintendentenz Steiermark

Ramsau	von Jänner bis Feber 2011
--------	---------------------------

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

**211. Zl. GD 014; 2409/2010 vom 23. November 2010**

**Urlaubsseelsorge 2011 (Sommer) in Österreich**

**Burgenland**

- B Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- B Neusiedl am See und Gols Juli und August
- B Rust und Mörbisch/Neusiedler See Juli und August
- Deutsch Jahrndorf/  
Nickelsdorf Mitte Juli bis Mitte August

**Kärnten**

- B Afritz/Feld am See Juli und August
- B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
- B Gmünd und Fischertratten Juli oder August
- B Hermagor und Watschig/  
Pressegger See Juli und August
- Krumpendorf und Pörtschach Juli oder August
- B Maria Wörth Mitte Juli bis Mitte August
- B Millstatt Mitte Juli bis Anfang September
- B Obervellach und Mallnitz Juli bis Mitte August
- B Ossiach und Tschöran Mitte Juli und August
- B Techendorf Juni bis September
- Velden und Moosburg Juli und August

**Niederösterreich**

- B Baden bei Wien Juli und August
- Mitterbach am Erlaufsee August

**Oberösterreich**

- Attersee Juli und August
- B Gmunden Juli und August
- Gosau Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August
- B Scharnstein Juli
- St. Wolfgang Juli bis September

**Osttirol**

- B Lienz und Umgebung Juli bis September

**Tirol**

- Ehrwald und Reutte Juli oder August
- Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
- B Jenbach und Umgebung Juli und August
- Kitzbühel Juli bis Anfang September
- B Kufstein Mitte Juli bis Mitte August
- Mayerhofen und Fügen Juli oder August
- Pertisau Juli oder August
- Seefeld und Telfs Juli und August
- B Wildschönau/Wörgl Juli und August

**Salzburg**

- B Badgastein und Bad Hofgastein Juli und August
- Lofer Juli oder August
- B Mittersill Juli und August
- Zell am See Juli und August

**Steiermark**

- Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
- B Bad Radkersburg Juli oder August
- Ramsau am Dachstein Mitte Juli bis Anfang September

**Vorarlberg**

- Bregenz Juli und August
- Feldkirch Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

**212. Zl. AW 01; 2456/2010 vom 29. November 2010**

**Frist 31. Jänner 2011 für die Belegvorlage 2010**

Um die Jahresabschlüsse 2010 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) für die Jahre bis einschließlich 2010 an das Kirchenamt A. B. **bis spätestens 31. Jänner 2011** zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2010 ausgestellt sein.

**213. Zl. LK 022; 2457/2010 vom 29. November 2010**

**Jahresbericht für das Jahr 2010**

Der im Amtsblatt unter 81. Zl. A 24; 1144/2010 vom 20. Mai 2010 angekündigte Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. für einen neuen Jahresbericht für die Gemeinden im Kirchenregiment A. B. liegt noch nicht vor. Eine Arbeitsgruppe arbeitet noch an einem neuen Konzept. Die Umsetzung in EGON kann erst im kommenden Jahr erfolgen.

Für den Jahresbericht für das Jahr 2010 stehen deshalb wie im Vorjahr letztmals einerseits das Online-Formular, andererseits die entsprechenden Formulare in EGON zur Verfügung.

214. Zl. LK 022; 2454/2010 vom 29. November 2010

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2011 wurde von den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 24. November 2010 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2011 ab diesem Jahr in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, die durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt wird.

#### Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Planung für das Jahr 2011 Gewinn- und Verlustrechnung — gesamt

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Planjahr 2011 Plan €
<b>1. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.723.150	1.252.293	1.305.830
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.634	3.634	3.634
d) übrige	41.222	6.104	6.135
	<b>4.768.006</b>	<b>1.262.031</b>	<b>1.315.600</b>
<b>2. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	-13.163	0	0
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-29.605	-11.397	-11.637
	<b>-42.768</b>	<b>-11.397</b>	<b>-11.637</b>
<b>3. Abschreibungen</b>	<b>-22.302</b>	<b>-20.935</b>	<b>-25.794</b>
<b>4. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-4.236.100	-3.659.695	-3.713.925
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	-114.865	-27.975	-28.383
Mitgliedsbeiträge	-12.631	-338	-344
Instandhaltungen	-6.207	-5.634	-7.391
Betriebskosten	-90.052	-84.577	-86.781
Transportaufwand	-165	0	0
Reise- und Fahrtaufwand	-29.113	-10.010	-10.220
Nachrichtenaufwand	-22.566	-7.341	-7.373
Aus- und Weiterbildung	-19.990	0	0
Lizenzgebühren	0	0	0
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-27.460	-149	-500
Büro- und Verwaltungsaufwand	-3.270	-834	-834
Spesen des Geldverkehrs	-3.661	-3.473	-3.546
Rechts- und Beratungsaufwand	-10.394	-1.115	-1.000
Abschreibung von Forderungen	-6	0	0
diverse betriebliche Aufwendungen	-129.485	-4.904	-2.669
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-131	0	0
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	16	23	23
	<b>-4.706.080</b>	<b>-3.806.021</b>	<b>-3.862.944</b>
<b>5. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 4)</b>	<b>-3.144</b>	<b>-2.576.322</b>	<b>-2.584.775</b>
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	113.007	52.199	52.000
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.406	2.058	2.087
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0	0
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.382	-1.277	-1.382
<b>11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 6 bis 10)</b>	<b>126.031</b>	<b>52.980</b>	<b>52.705</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>122.887</b>	<b>-2.523.342</b>	<b>-2.532.070</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-71	0	0
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>122.817</b>	<b>-2.523.342</b>	<b>-2.532.070</b>
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>122.817</b>	<b>-2.523.342</b>	<b>-2.532.070</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2011**  
**Direktsubventionen A. u. H. B. an selbstständige Einrichtungen**

KST	Position	2009					2010					2011				
		HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.	
7511	Evangelische Jugend	5,0%	133.615	130.000	123.500	6.500	5,0%	138.961	100.000	95.000	5.000	5,0%	143.426	130.000	123.500	
7520	Subvention ohne A.B. Gehälter	fix € 5.000,—	144.500	69.300	64.300	5.000	5,0%	75.000	40.000	38.000	2.000	5,0%	47.310	-	-	
7530	Ev. Hochschulgemeinde		132.299	111.931	106.536	5.395	4,423%	132.660	114.660	109.588	5.072	4,740%	134.740	126.740	120.733	
7650	EFA		38.900	29.800	29.800	-	0%	37.900	35.000	35.000	-	0%	44.600	44.600	44.600	
7550	Brot für Hungernde		22.000	10.000	9.500	500	5%	32.000	16.000	15.200	800	5%	22.000	16.000	15.200	
7550	Ev. Akademie Wien		3.250	3.250	3.250	-	0%	3.200	1.600	1.600	-	0%	3.250	3.250	3.250	
7550	Ev. Bildungswerk Stmk		8.000	7.000	7.000	-	0%	8.000	7.000	7.000	-	0%	7.000	6.000	6.000	
7550	Ev. Akademie Kärnten		20.000	10.000	10.000	-	0%	20.000	10.000	10.000	-	0%	20.000	10.000	10.000	
7560	Diakonie Österreich		60.000	60.000	57.000	3.000	5%	60.000	60.000	57.000	3.000	5%	60.000	60.000	57.000	
7570	Subvention		3.000	3.000	2.850	150	5%	3.000	3.000	2.850	150	5%	3.000	3.000	2.850	
7580	Campingmission		16.000	16.000	15.200	800	5,0%	32.000	32.000	30.400	1.600	5,0%	32.000	32.000	30.400	
7610	Diakonie TRAISSKIRCHEN		22.000	22.000	20.900	1.100	5%	22.000	22.000	20.900	1.100	5%	22.000	16.500	15.675	
7620	Diakonie Einsatz		15.000	13.000	12.350	650	5%	15.000	15.000	14.250	750	5%	15.000	15.000	14.250	
7640	Subvention		13.000	6.500	6.175	325	5%	1.600	1.600	1.520	80	5%	8.000	4.000	3.800	
<b>Summe Direktsubventionen A.u.H.B.</b>			<b>635.564</b>	<b>491.781</b>	<b>468.361</b>	<b>23.420</b>		<b>496.321</b>	<b>457.860</b>	<b>438.308</b>	<b>19.552</b>		<b>480.326</b>	<b>467.090</b>	<b>447.258</b>	

„Anmerkung: In der Planung sind außerdem direkt gezahlte Gehälter für die Direktoren des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Diakonie Österreich sowie für die österreichische Hochschulpfarrerin enthalten.“

## Wahlen der 7. Session der 13. Synode A. B.

215. Zl. SYN 11; 2315/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Theologischen Ausschuss A. B.

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

216. Zl. SYN 2; 2316/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik A. B.

Stellvertreter:

Mag. **Martin Hrabe** (statt „unbesetzt“)

217. Zl. SYN 2 a; 2317/2010 vom 9. November 2010

### Wahl in den Ausbildungsausschuss A. B.

Ordentliches Mitglied:

O. Univ.-Prof. Dr. **Wilhelm Pratscher** (statt Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine)

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

218. Zl. G 07; 2463/2010 vom 29. November 2010

### Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008 und 201/2010)

#### I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2011 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in die-

sem Jahr unter dem Wert von € **88,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

#### II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **78,—** festgesetzt.

#### III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

219. Zl. KB 06; 2313/2010 vom 9. November 2010

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2010 mit Vergleichszahlen aus 2009 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2010	2009
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland . . . . .	1,883.694,90	1,782.318,31
Kärnten . . . . .	2,271.773,56	2,199.643,60
Niederösterreich . . . . .	2,017.464,80	2,000.179,92
Oberösterreich . . . . .	2,975.002,29	2,964.508,77
Salzburg-Tirol . . . . .	1,842.307,04	1,768.406,28
Steiermark . . . . .	2,470.542,73	2,412.630,87
Wien . . . . .	3,447.418,14	3,603.334,91
	<b>16,908.203,46</b>	<b>16,731.022,66</b>

Steigerung 2010 gegenüber 2009:  
1,06% (16,731.022,66)

Steigerung 2010 gegenüber 2008:  
1,37% (16,680.051,58)

220. Zl. Sup 08; 2549/2010 vom 7. Dezember 2010

### Ausschreibung der Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers bzw. einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten in der Diözese Niederösterreich

Beschäftigungsart: Vollzeit

Dienstort: St. Pölten

Dienstantritt: September 2011

Die Evangelische Jugend Niederösterreich sucht eine(n) NachfolgerIn für den langjährig in diesem Bereich tätigen Jugendreferenten. Die Anstellung kann als DiözesanjugendpfarrerIn oder JugendreferentIn erfolgen.

Diese(r) ist für die Koordination der Jugendarbeit in der Diözese Niederösterreich zuständig. Die Aufgaben umfassen u. a. die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Unterstützung der Gemeinden bei Jugendprojekten, die Durchführung der diözesanen (Sport)Veranstaltungen und Freizeiten, Vermittlung bei Konflikten, Mitarbeit in den entsprechenden diözesanen Gremien und auf bundesweiter Ebene, Bürotätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. Die Stelle ist die einzige hauptamtliche Stelle der EJNÖ. Die Inhaberin/der Inhaber wird von einem

ehrenamtlichen Team unterstützt. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet; Wiederwahl möglich.

Erforderliche Qualifikationen:

Abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (JugendpfarrerIn).

Abgeschlossene Ausbildung an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie oder vergleichbare Ausbildung(en) mit theologischem und pädagogischem Schwerpunkt (JugendreferentIn).

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Wohnkostenbeitrag,
- Fahrtkostensersatz gemäß amtlichem Kilometergeld,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur im Zentrum von St. Pölten.

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse bis spätestens 28. Feber 2011 an:

Evangelische Jugend Niederösterreich  
z. H. Diözesanjugendleitung  
Julius-Raab-Promenade  
3100 St. Pölten

**221.** Zl. GD 305; 2475/2010 vom 30. November 2010

### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Wahl aus.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt etwa 5100 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

In Zusammenarbeit mit den weiteren Pfarrern erwartet die Pfarrgemeinde:

- Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach, regelmäßig in den Außenstationen, sowie in Senioren- und Pflegeheimen.
- Die Durchführung von Amtshandlungen, die auf Grund der Größe der Pfarrgemeinde einen wesentlichen Arbeitsbereich ausmachen.
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit, wofür die Begabung und Freude an der Arbeit mit großen Gruppen hilfreich ist.
- Die Setzung eigener Schwerpunkte nach den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde und den eigenen Begabungen.
- Team- und Kommunikationsfähigkeit. Die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den weiteren Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- Ein Team bestehend aus dem amtsführenden Pfarrer und einem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung.
- Ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus drei Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Kirchenbeitrag, sowie einer Küsterin.
- Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde. Ein Jugendreferent begleitet die Jugend- und Kinderarbeit der Pfarrgemeinde mit einem Team aus jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Eine professionelle Arbeitsumgebung mit einer guten Infrastruktur, welche die Vorbereitung und Durchführung auch aufwändiger Projekte ermöglicht bzw. erleichtert.
- Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (zirka 110 qm), welche eine gute Wohnqualität in ruhiger zentraler Lage bietet.

Wir freuen uns über Bewerbungen bis zum 28. Feber 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. e.kohlmayr@aon.at.

**222.** Zl. SYN 10; 2355/2010 vom 27. Oktober 2010

### **Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2011**

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2010 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2011 beschlossen:

#### **1.**

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2010 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 3%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2011** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

223. Zl. G 14; 2324/2010 vom 10. November 2010

**Amtszeitverlängerung; Feststellungen**

Auf Grund der Novellierung der Art. 63, 68 und 92 Kirchenverfassung betreffend die Amtszeitverlängerung bedarf es keiner Wahl bzw. Wiederwahl für:

- a) Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner, geb. 1950; sie hat ihr Amt am 1. September 2000 angetreten, es endet daher am 31. August 2012; daher ist das 61. Lebensjahr vollendet. Sie gilt als im Amt bestätigt bis zu ihrer Pensionierung.
- b) Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair, geb. 1957; er hat sein Amt am 1. Feber 2008 angetreten, es endet daher am 31. Jänner 2020; daher ist das 61. Lebensjahr vollendet. Er gilt als im Amt bestätigt bis zu seiner Pensionierung.

224. Zl. S 15; 2407/2010 vom 22. November 2010

**Evangelische Lektorenarbeit — Militärlektoren**

Berechtigt zum Lektorendienst mit selbstverfasster Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien im Auftrag des Militärpfarrers bzw. der Militärsuperintendentur sind:

Dipl.-Päd. Mario DIETRICH, EvMilPf beim MilKdo Burgenland

Vzlt Erwin LENZHOFER, EvMilPf beim SKFüKdo in Salzburg

Vzlt i. R. Heinrich LEXA, vormals EvMilPf beim MilKdo NÖ

ADir Manfred WALLGRAM, EvMilSupIntdtr, Notfallseelsorge Wien, Polizeiseelsorger für Graz und Graz-Umgebung

Vzlt Hans WEBERSTORFER, EvMilPf beim MilKdo OÖ

OStWm Walter WOSCHITZ, EvMilPf beim MilKdo Kärnten

Weiters ohne Sakramentsverwaltung:

Vzlt Hubert KOBALD, EvMilSupIntdtr Wien

Vzlt Siegfried WOLF, EvMilPf beim SKFüKdo in Graz

Ohne Sakramentsverwaltung und ohne Durchführung von Kasualien:

OStv Johann BRUNNER, EvMilPf beim MilKdo NÖ

225. Zl. P 1444; 2199/2010 vom 14. Oktober 2010

**Bestellung von Senior Mag. Friedrich Rössler zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Senior Mag. Friedrich Rössler wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

226. Zl. P 2309; 2274/2010 vom 3. November 2010

**Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Anja Steinke wurde gemäß § 31 OdtG zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2010 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

227. Zl. P 1689; 2277/2010 vom 3. November 2010

**Bestellung von Mag. Regina Leimer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran**

Mag. Regina Leimer wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdtG bzw. unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. P 1886; 2298/2010 vom 5. November 2010

**Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Mag. Verena Groh wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdtG zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. P 2044; 2359/2010 vom 16. November 2010

**Bestellung von Mag. Paul Nitsche zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche**

Mag. Paul Nitsche wurde gemäß § 19 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Kreuzkirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2010 in diesem Amt bestätigt.

230. Zl. GD 408; 2480/2010 vom 29. November 2010

**Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau**

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 29. November 2010 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg Nördlicher Flachgau geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Nördlicher Flachgau**“.

231. Zl. LK 022; 2455/2010 vom 29. November 2010

**Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010; Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011**

In der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 24. November 2010 wurde ein Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2010 für die Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2011 in Höhe von € 7.136,75 genehmigt.

232. Zl. LK 022; 2453/2010 vom 29. November 2010

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011**

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2011 wurde in der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 24. November 2010 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2011 wie im Vorjahr in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und die Aufstellung der Subventionen ergänzt.

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**

**Planung für das Jahr 2011**

**Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)**

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Plan 2011 Plan €
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	89.032	41.708	23.068
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	2.421.956	2.370.988	2.320.238
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.300	109.246	72.319
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	0
	<u>2.541.256</u>	<u>2.480.235</u>	<u>2.392.557</u>
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.936.435	8.902.608	11.339.756
	<b>10.566.724</b>	<b>11.424.551</b>	<b>13.755.381</b>

**B. Umlaufvermögen**

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.175.915	3.931.787	2.588.705
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	378.363	378.363	378.363
	<u>3.554.278</u>	<u>4.310.150</u>	<u>2.967.068</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.328.585	5.328.585	5.328.585
	<b>8.882.862</b>	<b>9.638.735</b>	<b>8.295.652</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>90.133</b>	<b>90.133</b>	<b>90.133</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>19.539.719</b>	<b>21.153.419</b>	<b>22.141.167</b>

**Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)**

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Plan 2011 Plan €
<b>A. negatives Eigenkapital</b>			
I. Kapital			
II. Gewinnrücklagen			
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.153.425	1.153.425	1.153.425
2. zweckgebundene Rücklagen	420.580	356.364	436.364
	<u>1.574.005</u>	<u>1.509.789</u>	<u>1.589.789</u>
	<b>-27.262.685</b>	<b>-25.704.512</b>	<b>-24.595.247</b>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>63.483</b>	<b>41.130</b>	<b>28.618</b>
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.801.017	5.751.865	6.021.523
2. Rückstellungen für Pensionen	38.746.890	37.207.864	36.896.388
3. sonstige Rückstellungen	194.245	1.525.841	1.514.956
	<u>44.742.152</u>	<u>44.485.570</u>	<u>44.432.866</u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	334.462	278.161
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.081	85.081	85.081
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.023.442	1.023.442	1.023.442
4. sonstige Verbindlichkeiten	881.617	881.617	881.617
	<u>1.990.140</u>	<u>2.324.603</u>	<u>2.268.302</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6.628</b>	<b>6.628</b>	<b>6.628</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>19.539.719</b>	<b>21.153.419</b>	<b>22.141.167</b>

Evangelische Kirche A. B. in Österreich  
Planung für das Jahr 2011

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

	Vorjahr 2009 Ist €	Jahr 2010 Hochrechnung €	Planjahr 2011 Plan €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.218.034	14.233.259	14.522.492
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.890.753	3.919.888	3.963.653
c) Bundeszuschuss	3.077.102	3.101.338	3.144.262
	<b>21.185.889</b>	<b>21.254.485</b>	<b>21.630.407</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	16.348	52.592	34.205
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	602.301	1.012.231	458.481
	<b>620.650</b>	<b>1.064.823</b>	<b>492.686</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	-75.951	-78.356	-80.143
b) Gehälter	-12.446.427	-12.361.038	-12.565.476
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-1.348.171	-469.503	-545.804
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-5.462.402	-1.336.090	-2.400.129
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.984.838	-2.953.816	-3.039.129
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-292.325	-274.738	-271.746
	<b>22.610.114</b>	<b>-17.473.541</b>	<b>-18.902.426</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-198.743</b>	<b>-174.015</b>	<b>-141.768</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-238.676	-237.951	-245.397
kirchliche Liegenschaften	-86.431	-73.742	-75.221
kirchliche Druckwerke	-104.276	-108.861	-98.928
Sitzungen und Tagungen	-86.922	-51.319	-48.215
sonstige Ausgaben	-257.011	-247.228	-305.172
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-13.032	-85.353	-206.224
Zuschüsse	-1.077.484	-2.435.449	-960.426
Bildungsaufwendungen	-65.512	-91.278	-100.262
Reise- und Fahrtaufwand	-175.564	-215.988	-219.522
Lizenzgebühren	-17.100	-19.000	-19.399
Rechts- und Beratungsaufwand	-73.082	-70.514	-87.151
diverse betriebliche Aufwendungen	-474	-49.985	15
	<b>-2.195.564</b>	<b>-3.686.668</b>	<b>-2.365.904</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)</b>	<b>-3.197.883</b>	<b>985.084</b>	<b>712.995</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	816.218	344.603	323.413
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	149.239	299.334	54.334
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.247	5.342	39.608
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-237	-2	-8.363
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)</b>	<b>990.468</b>	<b>649.278</b>	<b>408.993</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-2.207.415</b>	<b>1.634.362</b>	<b>1.121.987</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-28.557	-11.973	-12.723
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-2.235.973</b>	<b>1.622.389</b>	<b>1.109.265</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-44.296	0	-80.000
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>-2.280.269</b>	<b>1.622.389</b>	<b>1.029.265</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2011**  
**Geldflussrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)**

	Vorjahr 2009 Ist T€	Jahr 2010 Hochrechnung T€	Planjahr 2011 Plan T€
<b>1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-2.207</b>	<b>1.634</b>	<b>1.122</b>
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-612	-142	-78
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-27	-5	-40
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	3.626	-756	1.343
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	423	-257	-53
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	283	0	0
<b>3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.486</b>	<b>475</b>	<b>2.294</b>
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-29	-12	-13
<b>6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.458</b>	<b>463</b>	<b>2.282</b>
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	2	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	211	261	810
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-68	-66	-35
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-1.150	-928	-3.000
<b>11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.005</b>	<b>-733</b>	<b>-2.225</b>
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	32	-	-
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-5	-64	0
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	334	-56
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
<b>17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>27</b>	<b>270</b>	<b>-56</b>
<b>18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>480</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	4.848	5.329	5.329
<b>21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>5.329</b>	<b>5.329</b>	<b>5.329</b>

Mit der Geldflussrechnung wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2011**  
**Direktsubventionen A. B. an selbstständige Einrichtungen**

KST	Position	2009				2010				2011			
		HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B./Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B./Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.
7110	Werk für E+G	0,0%	85.000	80.000	80.000	0,0%	83.000	75.000	€ -	0,0%	85.000	80.000	80.000
	Subvention ohne A.B. Gehälter				-								
7170	Diakonie Flüchtlingsdienst/Hilfswerk	0,0%	88.000	88.000	88.000	0,0%	104.000	72.000	€ -	0,0%	72.000	72.000	72.000
7180	Bibelzentrum	0,0%	30.000	10.000	10.000	0,0%	30.000	15.000	€ -	0,0%	30.000	15.000	15.000
7191	Museum Kärnten Fresach	0,0%			-	0,0%	50.000	25.000	€ -	0,0%	25.000	25.000	25.000
	Werk A. B. lt. Synodalausschuss	0,0%	-	-	-	0,0%	-	5.000	€ -	0,0%	-	5.000	
	<b>Summe Direktsubventionen A. B.</b>		<b>203.000</b>	<b>178.000</b>	<b>178.000</b>	<b>€ -</b>	<b>267.000</b>	<b>192.000</b>	<b>€ -</b>	<b>€ -</b>	<b>212.000</b>	<b>192.000</b>	<b>192.000</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2011**  
**Direktsubventionen A. u. H. B. an selbstständige Einrichtungen**

KST	Position	2009				2010				2011			
		HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B./Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B./Anteil H.B.	HB-Anteil relativ	Ansuchen	gesamt	Anteil A.B.
7511	Evangelische Jugend	5,0%	133.615	130.000	123.500	6.500	138.961	100.000	95.000	5.000	143.426	130.000	123.500
7520	Subvention ohne A.B. Gehälter	fix € 5.000,—	144.500	69.300	64.300	5.000	75.000	40.000	38.000	2.000	47.310	-	-
7530	Subvention		132.299	111.931	106.536	5.395	132.660	114.660	109.588	5.072	134.740	126.740	120.733
7650	Brot für Hungernde	0%	38.900	29.800	29.800	-	37.900	35.000	35.000	-	44.600	44.600	44.600
7550	Ev. Akademie Wien	5%	22.000	10.000	9.500	500	32.000	16.000	15.200	800	22.000	16.000	15.200
7550	Ev. Bildungswerk Stmk	0%	3.250	3.250	3.250	-	3.200	1.600	1.600	-	3.250	3.250	3.250
7550	Ev. Akademie Kärnten	0%	8.000	7.000	7.000	-	8.000	7.000	7.000	-	7.000	6.000	6.000
7550	AEBW	0%	20.000	10.000	10.000	-	20.000	10.000	10.000	-	20.000	10.000	10.000
7560	Diakonie Österreich	5%	60.000	60.000	57.000	3.000		60.000	57.000	3.000		60.000	57.000
7570	Campingmission	5%	3.000	3.000	2.850	150		3.000	2.850	150	3.000	3.000	2.850
7580	Diakonie Flüchtlingsdienst TRAIKIRCHEN	5,0%		16.000	15.200	800	32.000	32.000	30.400	1.600	32.000	32.000	30.400
7610	Diakonischer Einsatz	5%	22.000	22.000	20.900	1.100		22.000	20.900	1.100		16.500	15.675
7620	Diakonie Auslandshilfe	5%	15.000	13.000	12.350	650	15.000	15.000	14.250	750	15.000	15.000	14.250
7640	EAEZ	5%	13.000	6.500	6.175	325	1.600	1.600	1.520	80	8.000	4.000	3.800
<b>Summe Direktsubventionen A.u.H.B.</b>			<b>635.564</b>	<b>491.781</b>	<b>468.361</b>	<b>23.420</b>	<b>496.321</b>	<b>457.860</b>	<b>438.308</b>	<b>19.552</b>	<b>480.326</b>	<b>467.090</b>	<b>447.258</b>

„Anmerkung: In der Planung sind außerdem direkt gezahlte Gehälter für die Direktoren des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Diakonie Österreich sowie für die österreichische Hochschulpfarrerin enthalten.“

## Wahlen der 5. Session der 15. Synode H. B.

233. Zl. HB 01; 2357/2010 vom 16. November 2010

### Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Auf der 5. Session der 15. Synode H. B. am 25. Oktober 2010 wurden folgende Nachwahlen durchgeführt:

#### Synodalausschuss der Synode H.B.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als Stellvertreter für

OKR Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

#### Generalsynode

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als ordentliches Mitglied.

Pfarrer Mag. Ralf Stoffers als Stellvertreter von Pfarrer Mag. Michael Meyer.

Pfarrer Mag.<sup>a</sup> Eva-Maria Franke (statt Evelyn Martin) als Stellvertreterin von Mag. Lauri Hätönen.

#### Nominierungsausschuss der Synode H.B.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur) als ordentliches Mitglied.

Mag. Lauri Hätönen

Vorsitzender Synode H. B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

Landessuperintendent

## Motivenberichte

### KIRCHENVERFASSUNG

#### Kirchenverfassung — Novelle 2010

##### Reform der Gemeindeebene

Das Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen einer neuen Kirchenverfassung, genannt „Naßwalder Modell“, hat, obwohl das Modell selbst ad acta gelegt wurde, so viele bedeutsame Anregungen zu einer Reform der Gemeindeebene in der Evangelischen Kirche erbracht, dass die Generalsynode 2009 den RVA beauftragt hat, die Vorschläge zu ordnen, zu bearbeiten und für eine Novelle der Kirchenverfassung zu verwenden.

Zugleich werden damit Vorschläge der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mit Bezug auf die langfristige Finanzplanung und Restrukturierung der Kirchenorganisation umgesetzt; d. h. es werden jetzt rechtliche Instrumente geschaffen, die geeignet sind, solche Ziele zu verwirklichen (z. B. die Bildung von Gemeindeverbänden, die Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden mit unterkritischen Mitgliederzahlen).

Die wesentlichen Punkte (neben kleineren inhaltlichen und zahlreichen redaktionellen Änderungen) sind:

- Zu den erweiterten Regelungen der Errichtung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) treten erstmals Regelungen der Kriterien für die Vereinigung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden. Maßnahmen dieser Art stellen neue Instrumente dar, Strukturen zu modernisieren und wirtschaftlich zu planen.
- Die Zahlen der Mitglieder von Gemeindevertretungen und Presbyterien werden verringert. Damit wird die Kandidatensuche (für die Wahlen im Jahre 2011) erleichtert; insbesondere soll die Arbeit der Gremien vereinfacht werden. Ersatzleute und Nachwahlen sind im Normalfall nicht mehr erforderlich; die Wahlordnung und die Kirchliche Verfahrensordnung werden aus diesem Grunde angepasst.
- Grosse und kleine Pfarrgemeinden werden nicht nur bei der Größe ihrer Gremien differenziert. Die Rech-

nungsprüfung — erstmals wird die begleitende und evaluierende Prüfung unterschieden — wird bei den Großgemeinden in professionelle Hände gelegt. Die Berücksichtigung einer unterschiedlichen Zahl bei der Vertretung großer oder kleiner Pfarrgemeinden in der Superintendentialversammlung sollte über die Superintendentialordnung geregelt werden.

- Ein Gemeindeforum soll die Möglichkeit bieten, fernstehende Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich aber für die Arbeit der Pfarrgemeinde interessieren und dazu beitragen können, in langfristige und/oder grundlegende Entwicklungsplanung einzubeziehen. Die bestehende Regelung in der Kirchenverfassung „alt“ wurde von den Pfarrgemeinden nicht angenommen und mögliche, informelle Lösungen wurden kaum praktiziert.

Im Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-Nord wurden die zugesandten Änderungsvorschläge beraten und folgendes dazu bemerkt; dies soll in den Motiven festgehalten werden:

- a) Grundsätzlich erleben wir unser „Offenes Gemeindeforum“ als eine freiwillige und offene Form der Partizipation, die zu einem guten Stück davon lebt, dass sie nicht „einberufen“ ist, sondern dass dazu eingeladen wird. In unseren Treffen fanden bisher auch keine „Abstimmungen“ statt und eine Anwendung der „Verfahrensordnung“ erachten wir (derzeit) nicht für notwendig bzw. hilfreich. Wir möchten unser „Offenes Gemeindeforum“ bewusst frei halten von allem, was Kreativität, Motivation und visionäres Denken behindern könnte.
  - b) Daher schlagen wir vor, das Gemeindeforum eher als eine Art Ideenwerkstatt zu empfehlen und dafür notwendige Rahmenbedingungen fest zu legen, die etwa die Kommunikation mit den Gemeinde leitenden Gremien betreffen, sowie den Umgang mit den erarbeiteten Ergebnissen. Andere Fragestellungen haben eher methodischen Charakter und sind sicher anderswo zu verhandeln.
- Die Rolle der Superintendenz/Superintendentur wird mit Bezug auf die ihr zugehörigen Pfarrgemeinden

präzisiert; sie soll in Zukunft Ansprechpartner und Aufsichtsorgan sein, bedarf dafür aber sachlich kompetenter, z. T. hauptamtlicher Personen und z. T. neuer interner Strukturen.

- Die Texte wurden aus Anlass der Novelle gendergerecht formuliert. Um die Zusammenhänge deutlich zu machen, waren die Abschnitte VIII und IX der Kirchenverfassung als ganzes wiederzuverlautbaren. Die anderen Abschnitte, sind nicht vollständig wiedergegeben, sondern nur in jenen Passagen, die für das Verständnis der Novelle notwendig sind.

Zu Stellungnahmen waren eingeladen worden:

- alle Pfarrgemeinden, z. H. der amtsführenden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kuratoren und Kuratorinnen,
- alle Superintendenten, z. H. der Superintendentin und der Superintendenten sowie der Superintendentialkuratoren und -kuratorinnen,
- die Gleichstellungskommission,
- der VEPPÖ,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse der Generalsynode und der Synode A. B.,
- die Mitglieder der Oberkirchenräte und die Kirchenräte sowie
- die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Von den rund 300 in Begutachtungsverfahren Eingeladenen haben über 40 Stellungnahmen abgegeben. Es gab viel Zustimmung. Es gab sogar Lob für den Entwurf; es gab zahlreiche wertvolle Anregungen und viele redaktionelle Korrekturen. Sie konnten ohne Problem fast vollständig eingearbeitet und übernommen werden. In einigen Fällen hielten sich Kritik und Zustimmung die Waage; diese Punkte wurden in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass diese Themen in der Generalsynode bzw. Synode A. B. ohnedies von neuem diskutiert werden.

### Lebensvollzüge der Kirche — Änderung Art 1 Abs 1 KV

Dieser Formulierung liegt die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen der Kirche zu Grunde:

- **Zeugnis (martyria)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche hört, bekennt und verkündigt das Evangelium von Jesus Christus“.
- **Bildung (paideia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lernt und lehrt“.
- **Dienst (diakonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche dient“.
- **Feier (leiturgia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche feiert“.
- **Gemeinschaft (koinonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lebt Gemeinschaft“.

Auf altkirchliche Vorlagen zurückgreifend gelten in den Lutherischen Kirchen seit dem 19. Jahrhundert (Wilhelm Löhe) folgende vier Lebensvollzüge als „klassisch“: Martyria — Leiturgia — Diakonia — Koinonia. Auch die r.-k. Kirche hat diese vier Lebensvollzüge im Zweiten Vatikanischen Konzil für sich festgeschrieben.

Die Calvin'sche Ämterlehre kennt in ihrer klassischen Ausprägung hingegen das vierfache Amt: Pfarrer — Presbyter — Diakon — Lehrer.

Obwohl in beiden Fällen von einer Vier-Zahl ausgegangen wird, unterscheiden sich die beiden Modelle insbesondere in zwei Punkten: das Amt des Lehrers — und damit auch der Bereich der Lehre bzw. der Bildung — fehlt in den klassischen Lebensvollzügen nach lutherischer Lesart. Bildung ist aber nicht nur ein spezifisch reformiertes, sondern ein genuin reformatorisches Grundanliegen, das allen evangelischen Kirchen gemeinsam ist.

Der Bereich der gottesdienstlichen Feier (leiturgia) wird nach klassisch reformierter Lesart unter der Verkündigung bzw. dem Zeugnis (martyria) subsummiert. Dazu legt die calvinistische Tradition Wert auf einen Gottesdienst, der der Gemeinschaft dient, die Gemeinde lehrt und diakonisch ausgerichtet ist. Die gottesdienstliche Feier (leiturgia) wird also auf diesem Hintergrund nicht als eigenständiger Aspekt kirchlichen Handelns gesehen. Die gottesdienstliche Feier ist aber keinesfalls nur ein spezifisch lutherisches, sondern ein genuin christliches Anliegen, das allen christlichen Kirchen gemeinsam ist.

Die nunmehr beantragte Formulierung unterstreicht das besondere Verhältnis der Evangelischen Kirche in Österreich zueinander („durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte“). Ihr liegt die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen zu Grunde.

## KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

Der Synodalausschuss A. B. hat im Zuge seiner Beratungen über die langfristige Finanzplanung in der Evangelischen Kirche A. B. eine Reihe von Anregungen gegeben und Beschlüsse zur KbFaO gefasst. Der RVA hat nach Rücksprachen mit dem Kirchenbeitragsbeauftragten der Synode, Herrn Ing. Roland Weng, einen Entwurf beraten. Der Entwurf enthält in den §§ 19, 26 und 28 eine Klarstellung und rechtliche Grundlegung der bisherigen Praxis und verstärkt in § 31 die Regelungen des Finanzausgleiches:

Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens hat am 1. Juli 2010 der Synodalausschuss A. B. die vorläufige Geltung der Änderungen der KbFaO verfügt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind angeschlossen.

### DRDNUNG FÜR EHRENAMTLICHE

#### Ordnung über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Österreich (Ehrenamtsordnung)

##### Zur Vorgeschichte

Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>1</sup>

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen Pfarrerinnen und Pfarrer als hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden und der Kirche im Vordergrund. Traditionell wird in der Kirche aber die gemeindliche Arbeit im Wesentlichen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und

<sup>1</sup> Leitsatz der badischen Landeskirche 2000: 1. Korinther 12, „Es sind mancherlei Gaben“.

Mitarbeiterinnen geleistet. Bedeutend ist das Ehrenamt insbesondere in der Leitung der Pfarrgemeinde, ja der Evangelischen Kirche überhaupt. Die ehrenamtlich für die Kirche geleisteten Arbeitsstunden übersteigen um ein Vielfaches die bezahlten Arbeitsstunden — so leitet Steffen Rupp das Kapitel über Ehrenamt und ehrenamtliche Mitarbeit in seiner Untersuchung über „Verwaltungsmodernisierung in der Kirche ein“<sup>2</sup>. Wolfgang Huber nennt die ehrenamtliche Mitarbeit als einen seiner sieben Vorschläge zum Weg aus der Krise der Kirche.<sup>3</sup>

In der 4. Session der XII. Generalsynode ist in der Debatte über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen in Leitungsfunktionen das Anliegen vertreten worden, es mögen auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechende Angebote vorgesehen werden. In der Vorlage eines Entwurfes einer Ordnung für das Ehrenamt 2001 war dieser Vorschlag enthalten. In der Debatte in der Generalsynode wurde unterstrichen, dass für eine ganze Reihe von ehrenamtlich wahrgenommenen Tätigkeiten, selbstverständlich nicht für alle, die fachliche und persönliche Begleitung, Beratung und Unterstützung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, für einige Tätigkeitsfelder sogar absolut unverzichtbar ist. Als Beispiele dürfen hier nur erwähnt werden die Schatzmeister und Rechnungsprüfer größerer Pfarrgemeinden, die z. B. mit einem Kindergarten einen Betrieb gewerblicher Art führen, aber auch die Finanzreferenten diakonischer Einrichtungen. Begleitung, Beratung und Unterstützung ganz anderer Art ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst oder jene Ehrenamtlichen erforderlich, die einen Dienst in Krankenhäusern oder Justizanstalten übernommen haben. Ganz anders stellt sich die Situation dagegen für Personen dar, die Hilfsdienste ständig oder fallweise übernehmen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf 2001 gehen auf die Generalsynode 1997 zurück, die den Diakonischen Ausschuss beauftragt hatte zu erarbeiten, wie die ehrenamtliche, insbesondere diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht angemessen berücksichtigt werden kann. Diesen Auftrag hat der Diakonische Ausschuss wahrgenommen und ein „Ehrenamt-Paket“ zusammengestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die UNO das Jahr 2001 zum „Internationalen Jahr der Volontäre“ erklärt hatte und angesichts des Wertes ehrenamtlicher Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich erschien es dem Oberkirchenrat A. und H. B. notwendig, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Der Entwurf 2001 hat die Beschlüsse des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode vom 15. Juni 2000 aufgenommen und die dort angesprochenen Fragen geregelt. Nachdem der Entwurf vom RVA diskutiert wurde hat der Oberkirchenrat am 8. Mai 2001 beschlossen, ein offenes Begutachtungsverfahren durchzuführen, in das die Mitglieder der Synodalausschüsse, die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die diakonischen Einrichtungen, die Pfarrgemeinden und Gemeindeverbände, evangelisch-kirchliche Vereine mit ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Mitarbeitergruppenvertretung einbezogen worden sind. Erstmals ist damals dieser Entwurf auch als Internet-Dokument allen Interessierten zur Stellungnahme zugänglich gemacht worden.

<sup>2</sup> Steffen Rupp: „Verwaltungsmodernisierung in der Kirche“, Schriften zum Staatskirchenrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2004, S. 62 ff.

<sup>3</sup> Wolfgang Huber: Kirche in der Zeitenwende, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 3. Aufl. 1999, S. 250.

Eine Weiterarbeit an der Ehrenamt-Ordnung wurde aber unterbrochen, so dass dem Auftrag der Generalsynode aus 1997 bis zum Jahr 2009 nicht nachgekommen wurde. Im Begutachtungsverfahren hatten sich zum Teil unüberwindbare Positionen gezeigt.

Da im Jahre 2011 im „Jahr der Ehrenamtlichen“ das Thema wieder im Mittelpunkt stehen wird, wurde ein neues Komitee unter dem Vorsitz des Herrn Landeskurator H. Lattinger eingesetzt, das u. a. auch für die Fortführung der Arbeit an einem Gesetzesentwurf zuständig gemacht wurde. Es übergab dem RVA eine Punktation, die von R. Kneucker legistisch eingerichtet und dem RVA vorgelegt wurde. Die Ergebnisse der internen Begutachtungen sind eingearbeitet.

Dem Diakonischen Ausschuss erschien es wichtig, Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, um in Zukunft die Bereitschaft von Jung und Alt zu ehrenamtlichen Engagement zu fördern. Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ehrenamtsjahr 2011“ legen großen Wert darauf festzuhalten, dass die Mitarbeit von Ehrenamtlichen unverzichtbar ist. Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist es daher erforderlich, dass auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden. Der Nachweis ehrenamtlicher, insbesondere karitativer Tätigkeit wird künftig — wie z. B. jetzt schon in den USA — für Entscheidungen über Bewerbungen in Berufen und für berufliche Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

In den Diskussionen ist der Wunsch nach Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit immer wieder deutlich erhoben worden, Überlegungen dazu haben in Pfarrgemeinden, in der Evangelischen Jugend, der Diakonie, dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Evangelischen Frauenarbeit stattgefunden. Die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in festlicher Form ist wünschenswert.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf ausgeführt werden:

Die **Präambel** erscheint notwendig, um den Stellenwert ehrenamtlicher Arbeit zu benennen und sie gegenüber gewählten Funktionen einerseits und punktuellen oder ganz kurzfristigen freiwilligen Diensten, wie z. B. die Mithilfe bei Gemeindefesten und dgl. andererseits, abzugrenzen.

Mit § 1 wird grundsätzlich der Geltungsbereich umrissen. Abs. 2 stellt die subsidiäre Geltung klar. Es sollen keinesfalls bereits existierende und bewährte Regelungen, etwa in Bereichen der Diakonie, durch diese Ordnung verdrängt oder aufgehoben werden.

§ 2 führt die Bestimmungen der Kirchenverfassung näher aus und legt eine Vorgangsweise fest, wie — soweit wie möglich — sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Probleme vermieden werden können. An diesem Punkt ist die intensive und fachkundige Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses in den Jahren 1997 bis 2001 ausdrücklich mit Dank hervorzuheben.

Die Information über Rechte und Pflichten schließt die Information über finanzielle Angelegenheiten der Tätigkeit mit ein (Abs 2); siehe § 4 Abs 2 als einen wesentlichen Anlassfall.

Mit § 3 werden Standards der fachlichen und persönlichen Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung festgelegt. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche über die Situation des Arbeitsbereiches und des Ehrenamtlichen und Maßnahmen über die nächste Zukunft zwischen Verantwortlichen und Ehrenamtlichen zu führen.

Die erwartete Teilnahme am gemeindlichen Leben bezieht sich in erster Linie auf die Teilnahme an Gottesdiensten.

Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher geschieht bereits sektoral, d. h. funktionsorientiert, etwa für Kuratoren und Kuratorinnen, Schatzmeister und Schatzmeisterinnen, Kirchenbeitragsreferenten und -referentinnen oder für Aufgaben in diakonischen Einrichtungen. Neue Formen der Fort- und Weiterbildung sind jedoch erforderlich.

Mit § 4 wird der generelle Anspruch Ehrenamtlicher auf Fortbildung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt. Die auf Grund von früheren Stellungnahmen formulierte Bestimmung stellt klar, dass auf Praktikabilität und Akzeptanz abzustellen ist.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. jederzeit befugt ist, im Verordnungswege Durchführungsregelungen zu treffen.

Je häufiger ehrenamtliche Mitarbeit in sensiblen Bereichen der kirchlichen Arbeit wird, desto häufiger stellen sich die Fragen nach Verpflichtung zur Verschwiegenheit und nach dem Schutz dieser Amtsverschwiegenheit. Mit § 5 wird dazu eine generelle Regelung getroffen, die sich nicht nur auf Amtsträger und Amtsträgerinnen bezieht, wie sie in Art. 20 KV vorliegt.

Die Kirchenverfassung normiert zwar den grundsätzlichen Anspruch auf Auslagenersatz in Art. 20 Abs 8 KV sowohl für die gewählten Amtsträger und Amtsträgerinnen wie auch für Ehrenamtliche. Eine Verpflichtung der Pfarrgemeinden, Werke, Einrichtungen usw., dafür entsprechend in ihrem Haushalt vorzusorgen, besteht bisher noch nicht. Dies legt nun § 6 fest. Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

Von diesen Fahrtkosten im Dienste der Einrichtung sind Fahrtkosten für die Sitzungsteilnahme in Presbyterium und Gemeindevertretung usw. zu unterscheiden; letztere fallen nicht unter diese Regelung. Hilfestellungen durch die Einrichtung bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit sind nicht ausgeschlossen, können nur in besonderen Ausnahmefällen freiwillig geleistet werden.

Die Regelung in § 7 nimmt die gängige Praxis auf und erweitert sie um das Recht, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die konkrete Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses für einen Ausweis der Ehrenamtlichen wird in § 9 vollinhaltlich berücksichtigt. Ebenso nimmt § 8 das Anliegen auf, ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen und damit diese Tätigkeit im weiteren Berufsweg berücksichtigen zu können.

Daten über Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Kirchen gewinnen in der Diskussion über die Staatszuschüsse für Kirchen und Religionsgemeinschaften

zusehends an Wichtigkeit. Diese Daten sind zur Zeit nur unter außerordentlichem Aufwand aus den einzelnen Jahresberichten, wenn überhaupt, zu erheben. Deshalb legt § 8 fest, dass im zumutbaren Abstand von fünf Jahren eine spezielle Erhebung dieser Daten erfolgen soll, soweit nicht EGON diese Aufgabe übernehmen kann. Der Datenschutz ist zu beachten.

### Ordnung der Diakonie Waiern

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern hat in ihrer Sitzung vom 16. April 2010 einstimmig beschlossen, bei der Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich A. B. den Antrag auf Änderung der Ordnung der Diakonie Waiern gemäß beiliegendem Entwurf einzubringen. Eine Änderung war aus drei Gründen notwendig geworden:

1. Die Ordnung musste in bestimmten Formulierungen im Hinblick auf den Zweck der Mildtätigkeit adaptiert werden, um vom Bundesministerium für Finanzen als spendenbegünstigte Organisation anerkannt zu werden.
2. Die bisherige Praxis zeigte, dass es sich als nicht sinnvoll und praktikabel erwies, als Organe ein Kuratorium und eine Mitgliederversammlung zu führen. Da in der Mitgliederversammlung wesentliche Beschlüsse gefasst werden (Genehmigung des Jahresabschlusses) reicht eine Sitzung im Jahr nicht aus, um diese Verantwortung wahrnehmen zu können. Durch die Gremien in Verbindung mit der Diakonie Kärnten, bestehend aus Aufsichtsrat (tagt viermal im Jahr), Kuratorien Diakonie Waiern und Evang. Stiftung de La Tour (tagen je zweimal im Jahr) und Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern (tagt einmal im Jahr), ist eine hohe Sitzungsfrequenz gegeben. Deswegen hat sich die Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern entschlossen, in der neuen Ordnung Kuratorium und Mitgliederversammlung miteinander zu verschmelzen und die Mitgliederversammlung als Organ aus der Satzung zu streichen.
3. Da die Diakonie Waiern mit der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour satzungsgemäß engstens zusammenarbeitet (Personenidentität in allen Organen und in der Geschäftsführung) wurde eine Angleichung der beiden Satzungen auch aus Gründen der praktischen Handhabung bei Sitzungen und des operativen Überblicks unbedingt notwendig.

## Kirchliche Mitteilungen

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 2010 trat

**Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur**

in den Ruhestand.

Wolfgang Olschbaur wurde am 20. Feber 1945 in Quedlinburg, Sachsen-Anhalt, als Sohn des Marineoffiziers Ing. Hermann Olschbaur und der Hausfrau Gertrude geboren. Die Eltern stammten aus Wien. Die Kindheit verbrachte Wolfgang Olschbaur in Salzburg, er übersiedelte nach Graz, wo er die Hauptschule und danach die HTL für Fachabteilung „Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik“ besuchte. Daneben war Olschbaur Mitarbeiter in der evangelischen Jugend (u. a. Leitung von Jugendgruppen und Sommerlagern). Nach der Matura 1966 leistete er den Präsenzdienst beim österreichischen Bundesheer ab (Sanitätstruppschule).

Danach war er Angestellter bei der Firma Grundig in Wien.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit begann er das Studium der evangelischen Theologie in Wuppertal und war nebenamtlicher Jugendwart, zeitweise auch Schichtarbeiter bei der Firma Vorwerk. Ab 1972 setzte Olschbaur sein Theologiestudium in Wien fort. Seit 1974 führte er die Standesbezeichnung „Ingenieur“.

Nach Abschluss seines Theologiestudiums wurde er Vikar und nach Abschluss des Vikariats und Ordination Pfarrer in Wien-Hetzendorf von 1978 bis 1981. 1981 bewarb sich Pfarrer Olschbaur um die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz und blieb dort bis zu seinem Ruhestand 2010 Gemeindepfarrer.

Seine Arbeitsschwerpunkte lagen auf Gottesdienstarbeit und Gemeindeaufbau, auf Kirche & Kunst, Literatur & Theologie, Erwachsenenbildung, Ökumene, Diakonie & Seelsorge; Er verfasste Beiträge für Presse und Rundfunk, mehrmals wurden aus der Kirche am Ölraim in Bregenz Gottesdienste mit ihm als Prediger im Fernsehen und im Radio übertragen. Er war u. a. Mitherausgeber der Festschrift von „Evangelisch in Vorarlberg“. Sein besonderes Interesse galt dem Grenzbereich von Theologie und Psychologie und dem Thema Nationalsozialismus. Olschbaur war in zahlreichen Gremien für die Landeskirche und die Evangelische Kirche A. u. H. B. tätig, u. a. in der Synode und der Generalsynode, im Oberkirchenrat H. B. und in mehreren Synodenausschüssen. Er engagierte sich in Vorarlberg beim Bodenseekirchentag und vertrat die Kirche H. B. in den letzten Jahren und auch jetzt noch über seine Pensionierung hinaus bei der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR). Bezeichnend war sein öffentliches gesellschaftspolitisches Engagement. Neben zahlreichen Ansprachen bei öffentlichen Anlässen setzte er auch immer wieder gesellschaftspolitische Zeichen. So unterstützte Olschbaur 1993 mit seiner Unterschrift eine Zeitungsannonnce, die sich gegen das Ausländer-Volksbegehren von Jörg Haider richtete, er nahm an einer Demonstration auf der Autobahn im Talar gegen die Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf teil, und er wandte sich gegen den Kulturparagrafen des Landes, der das Christentum als fixen Bestandteil der Vorarlberger Gesellschaft vorsah.

Pfarrer Olschbaur ist seit 1987 geschieden. Er lebt heute in Lebensgemeinschaft mit Elisabeth Ruf. Er hat zwei erwachsene Töchter: Katharina, die an der Universität für angewandte Kunst in Wien studiert und Johanna, die Japanologie derzeit in London studiert.

Im Namen der Evangelischen Kirche H. B. dankt der Oberkirchenrat H. B. Pfarrer Olschbaur für seine langjährige und fruchtbringende Tätigkeit als Pfarrer in Bregenz und in seinen verschiedenen Funktionen, die er für die Landeskirche wahrgenommen hat. Der Oberkirchenrat H. B. wünscht Pfarrer Olschbaur alles Gute und Gottes Segen für seinen neuen Lebensabschnitt.

(Zl. HB 01; 2614/2010 vom 10. Dezember 2010.)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R. Karl PILZECKER**

geboren am 27. August 1931 in Elbing in Westpreußen, am Freitag, dem 19. November 2010, in Villach im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Karl Pilzecker findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1274; 2493/2010 vom 2. Dezember 2010.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---